



Flächennutzungsplan der Gemeinde Barnekow

Landkreis Nordwestmecklenburg

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Aufgabe, Inhalt und Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Anlaß zur Planaufstellung und Planverfahren
- 1.3 Gesetzliche und planerische Grundlagen des Flächennutzungsplanes

2. Übergeordnete Grundlagen der Flächennutzungsplanung

- 2.1 Lage des Planungsgebietes
- 2.2 Naturräumliche Gegebenheiten
- 2.3 Siedlungsgeschichte
- 2.4 Bevölkerung
 - 2.4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung
 - 2.4.2 Gegenwärtige Bevölkerungs- und Haushaltsstruktur
 - 2.4.3 Bevölkerungsprognose
- 2.5 Raumplanerische Einordnung des Gemeindegebietes

3. Planungsleitlinien und Entwicklungskonzept

4. Wohnbauflächen (W)

- 4.1 Wohnbauflächenbestand
- 4.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung
- 4.3 Neuausweisung von Wohnbauflächen

5. Gemischte Bauflächen (M)

6. Gewerbliche Bauflächen (G)

7. Siedlungen im Außenbereich

8. Flächen für Windenergieanlagen

9. Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

10. Verkehrsflächen

- 10.1 Klassifizierte Straßen
- 10.2 Gemeindestraßen
- 10.3 Wichtige Wegeverbindungen
- 10.4 Ruhender Verkehr
- 10.5 Öffentlicher Personennahverkehr

11. Ver- und Entsorgung

- 11.1 Wasserversorgung
- 11.2 Abwasserbeseitigung
- 11.3 Abfallbeseitigung
- 11.4 Energieversorgung
- 11.5 Kommunikation

12. Grünstruktur

- 12.1 Grün- und Freiflächen in den Ortsteilen
- 12.2 Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege, Ausgleichsflächen
- 12.3 Flächen für die Landwirtschaft
- 12.4 Flächen für die Forstwirtschaft

13. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

- 13.1 Denkmalschutz Gebäude und Bodendenkmale
- 13.2 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- 13.3 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

14. Zusammenfassung und Flächenbilanz

1 Allgemeines

1.1 Aufgabe, Inhalt und Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes

Die Aufgabe der Bauleitplanung besteht nach § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) darin, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitplanung ist nach § 2 Abs. 1 BauGB Aufgabe der Gemeinde und erfolgt nach § 1 Abs. 2 BauGB grundsätzlich zweistufig.

Der Flächennutzungsplan umfaßt in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und soll die von der Gemeinde beabsichtigte Art der Bodennutzung für die kommenden Jahrzehnte in den Grundzügen darstellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Dies umfaßt sowohl die vorhandene (soweit sie beibehalten werden soll) wie auch die von dem Bestand abweichende, beabsichtigte Bodennutzung. Dem Flächennutzungsplan muß eine Entwicklungskonzeption zugrunde liegen, d.h. eine allein auf den Bestand abstellende Planung ist nicht ausreichend, es muß zugleich eine planerisch gestaltende und vorsorgende Funktion hinzukommen. „Die Bedürfnisse sind aus den Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung zu ermitteln. Den voraussehbaren Bedürfnissen liegen Prognosen zugrunde, und zwar für einen voraussehbaren Zeitraum.“ (BauGB-Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg zum § 5 BauGB). Hierbei bewegt sich die Planung im Spannungsfeld zwischen der Langfristigkeit in der Umsetzung einzelner Planungen und einem halbwegs gesicherten Prognosezeitraum. In der Regel wird deshalb in der Praxis von einem Planungszeitraum von etwa 15 Jahren ausgegangen. Kommt es in diesem Zeitraum wegen wandelnden Bedürfnissen in der Gemeinde zu anderen Planungsvorstellungen, wird dem in der Regel mit Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes entsprochen. Der Flächennutzungsplan stellt eine generelle Leitlinie für die Inanspruchnahme von Grund und Boden dar, der für den Bürger keine unmittelbare Wirkung hat und auch nicht parzellenscharf ausgewiesen wird. Konkrete Ansprüche sind aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten und bedürfen einer weitergehenden Planung.

Aus dem Flächennutzungsplan können parzellenscharfe Bebauungspläne entwickelt werden, die die zweite Stufe der Bauleitplanung darstellen. Nur der Bebauungsplan ist als gemeindliche Satzung eine Rechtsnorm (§ 10 BauGB), die rechtsverbindliche planerische Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält. Die Möglichkeiten der Bebauung für die einzelnen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes richten sich allein nach den Maßgaben des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB).

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) ein eher "grobmaschiges" Planungsinstrument dar. Die möglichen Inhalte eines Flächennutzungsplanes werden in § 5 Abs. 2 und 2a BauGB aufgezählt. Die städtebaulich wichtigste Darstellung ist die Festlegung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen. Die Teile des Gemeindegebietes, die im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen oder -gebiete dargestellt sind, sind für eine Bebauung auf Grundlage eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Die Belange zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft traten mit der Novelle des BauGB 1997 stärker in den Vordergrund (§ 1a, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Eine Rechtswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan auch für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Widerspricht das geplante Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan, so zählt dieser zu den öffentlichen Belangen, die diesem Vorhaben entgegen gehalten werden können (§ 35 Abs. 3 BauGB). Ferner haben die öffentlichen Planungsträger, die bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt wurden, ihre Planungen insoweit dem Flächennutzungsplan anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

1.2 Anlaß zur Planaufstellung und Planverfahren

Nach dem BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung Barnekow am

29. Mai 1996 den Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan gefasst. Die vorliegende Flächennutzungsplanung weist die Vorstellungen der Gemeinde Barnekow zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des gesamten Gemeindegebietes für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren aus.

Die Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange eingebracht wurden, sind im vorliegenden Flächennutzungsplan berücksichtigt worden. Die gegebenen Hinweise wurden in die Planzeichnung und den Erläuterungsbericht eingearbeitet.

1.3 Gesetzliche und planerische Grundlagen des Flächennutzungsplanes

Sowohl das Aufstellungsverfahren, als auch die Inhalte und Darstellungen eines Bauleitplanes müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für den vorliegenden Flächennutzungsplan sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)
- Das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RRÖP) vom 9. Dezember 1996
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Invertionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990, PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
- Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (LNatG M-V, GVBl. M-V S. 647).

Neben diesen Gesetzen sind zahlreiche andere Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu beachten, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen.

Basismaterial für die vorliegende Planung bilden die topographischen Karten des Landesvermessungsamtes für das Gemeindegebiet, die auch die Kartengrundlage für die Planzeichnung im Maßstab 1 : 10.000 darstellen. Außerdem wurden folgende Planungen und Schritte bei der Planerstellung berücksichtigt

- der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Barnekow von 1991,
- die Abundungssatzung für den Ortsteil Klein Wotersdorf,
- die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet der Ortslage Groß Wotersdorf,
- die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet Barnekow-West,
- die Dortschönung der Gemeinde Barnekow
- sowie Unterlagen der DEGES zur Trassenführung der Autobahn A 20 und zur Landschaftsplanung.

2 Übergeordnete Grundlagen der Flächennutzungsplanung

2.1 Lage des Planungsgebietes

Die Gemeinde Barnekow liegt südwestlich der Hansestadt Wismar in etwa 5 km Entfernung von dessen Stadtzentrum. Seit der Kreisgebietsreform wird die Gemeinde Barnekow dem Landkreis Nordwestmecklenburg zugeordnet. Zuständiges Amt für die Gemeinde ist das Amt Gägelow, die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in Barnekow. Die Gemeinde umfaßt die Ortsteile Klein Wotersdorf einschließlich des Siedlungssplitters Klein Wotersdorf-Ausbau, Groß Wotersdorf, Krönkenhagen sowie Barnekow als Hauptort. Folgende Ge-

meinden grenzen an die Gemeinde Barnekow: Gägelow im Norden und Westen, Groß Krankow und Beiden-
dorf im Süden, Metelsdorf im Südosten und die Stadt Wismar im Nordosten.

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Gebiet der Gemeinde erstreckt sich auf ca. 1550 ha, wovon nur ca. 5 % von Waldflächen bedeckt wer-
den. Die verbleibenden Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche werden landwirtschaftlich genutzt (ca. 1200
ha) oder sind Schutzgebiete im naturschutzrechtlichen Sinne (ca. 120 ha).

Das Gemeindegebiet liegt morphologisch im Gebiet der "Wismarbucht mit Insel Poel" der "Zone der Ostsee-
küstengebiete". Das wellige Relief wurde durch das Spätglazial der Weichseleiszeit geprägt und befindet sich
in der Randschuttzone der Küstenstaffel. Die glazialmorphologische Schichtung dieser Grundmoränenland-
schaft hat eine Mächtigkeit von 50-100 m. Die höchste Erhebung liegt mit 90,2 m ü. NN im Süden der Ge-
meinde, während sich der tiefste Punkt mit 10,8 m ü. NN im Nordosten befindet. Das gesamte Gemeindegebiet
zeichnet sich durch eine landschaftsstrukturelle Vielfalt aus. Die durch die hohe Reliefenergie gekennzeich-
nete Struktur der Randschuttzone der Moränenlandschaft weist ein abwechslungsreiches Vorhandensein von
Feldgehölzen, Hecken, Kopfbäumen, Gräben, Söllen, Mooren und Feuchtgebieten auf. Dazwischen liegen
ertragreiche Ackerflächen, deren Ebenheit von Nord nach Süd abnimmt.

Die Gemeinde Barnekow liegt im Klimagebiet der westmecklenburgischen Küstenregion. Die durchschnittliche
Jahresniederschlagsmenge liegt im Bereich von 575 - 600 mm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von
8°C. Bedingt durch die relative Nähe zur Ostsee ist ein ausgeglichenes Temperaturregime erkennbar, so sind
die Extremwerte der Lufttemperatur gegenüber dem umliegenden Binnenland abgeschwächt. Die Hauptwind-
richtung kann mit Südwest angegeben werden [Angaben aus "Atlas der Bezirke Rostock, Schwerin und Neu-
brandenburg" (Schwerin 1962)].

Die Gemeinde Barnekow wird vom Köppernitzbach durchflossen, der in Richtung Wismar in die Wismarbucht
mündet. Die ozeanische Klimaeinwirkung begünstigt eine vorwiegende Buchenmischwaldvegetation. Der
geringe Waldbestand ist durch die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung der lehmigen bzw. sandig leh-
migen Böden begründet.

2.3 Siedlungsgeschichte

Zeugnisse der frühen Siedlungsgeschichte, der Bronzezeit, wurden 1880 im Bereich des Moores zwischen
Barnekow und Groß Woltersdorf gefunden. Kelche und Schmuckstücke aus diesem Fund werden im Schwe-
riner Museum ausgestellt.

Die erste urkundliche Erwähnung fand Barnekow im Jahre 1230. Im Zehnten-Register der Bischöfe von Rat-
zeburg wird Barnekow als slawische Siedlung bestätigt und gehört von je her dem Verwaltungsamt Greves-
mühlen und dem Kirchspiel Gressow an.

Der Name Barnekow lässt sich vermutlich von der Bezeichnung "Ort des Baranek" ableiten, was nach altslawi-
schen Wortstamm soviel bedeutet wie Hammel (baranu) bzw. Lamm (baranek). Im Jahre 1282 erfolgte der
Verkauf des bischöflichen Zehnten von Barnekow durch den Bischof Hermann und das Dom-Capital zu
Schwerin an das Kloster Neuenkamp.

Zunehmende Machtkämpfe zwischen Landadel und aufstrebendem Bürgertum führten zu Verpfändungen der
Herzöge von Mecklenburg. Der wahrscheinliche Höhepunkt der ritterlichen Macht auf Barnekow war 1359 die
Verpfändung von Haus, Stadt und Land Wittenburg nebst Hagenow durch den Herzog von Mecklenburg an

Reiner von Plessen. Im Jahre 1430 wurden durch das Herzogtum Mecklenburg die Privilegien der Familie von Plessen erneut beurkundet.

Der Nordische Krieg blieb auch für Barnekow nicht ohne Folgen. Mehrere Landadlige wurden aufgebracht, darunter auch der Gutsbesitzer von Plessen. Nicht nur der bodenständige Adel beutete das Dorf aus, sondern auch durchreisende Truppen plünderten den Ort. Der Landesherr ordnete 1717 eine Neuordnung der Verhältnisse im Dorf an, so wurde mit dem "Außenland" ein Pachthof gegründet. Von da an wechselte Barnekow mehrfach den Besitzer.

Das Dorf Woltersdorf wurde ebenfalls 1230 in Verbindung mit dem Zehntenregister der Bischöfe von Ratzeburg in einer Urkunde erwähnt. Nach deren Aussage handelt es sich um eine wendische Ansiedlung, die nach dem Haus des Besitzers "Villa des Walter" benannt wurde. Nach zeitweiliger Verwahrlosung wurde der Ort an Reiner v. Plessen veräußert. Im Jahre 1400 wurden "Groß- und Klein Woltersdorf" für St. Jacob zu Wismar verkauft.

In den mittelalterlichen Urkunden wird das Dorf Krönkenhagen nicht genannt, so daß man von einer Gründung erst nach dem Dreißigjährigen Krieg ausgehen kann.

Nach der Beendigung des Hinderregimes erfolgte die Ausübung des Grundbesitzes in Barnekow und in den umliegenden Ortsteilen. Im Zuge der Bodenreform erhielten viele besitzlose Landarbeiter und Umsiedler Land. Später erfolgte der Zusammenschluß der Bauern zu mehreren LPG, die sich schließlich zur LPG "7. Oktober" Barnekow zusammenschlossen. Mit Bildung dieser Genossenschaften entstanden Produktionsanlagen in allen Dörfern der Gemeinde, der sich 1959 auch Klein Woltersdorf anschloß.

Die politische Wiedervereinigung führt seit Beginn der 90er Jahre in Barnekow zu siedlungsstrukturellen Veränderungen, die sich v.a. in den Bau- und Renovierungstätigkeiten in den Ortsteilen zeigen. Bis zur Wende war der bauliche Sektor mitunter erheblich vernachlässigt worden, was in den letzten 25 Jahren u.a. zur stetigen Bevölkerungsabnahme in der Gemeinde führte (vgl. Kap. 2.4.1). Ehemalige landwirtschaftliche Produktionsanlagen wurden inzwischen z.T. zu gewerblichen Zwecken umgenutzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden heute in erster Linie vom LPG-Nachfolgebetrieb in Gressow bewirtschaftet.

2.4 Bevölkerung

Für die Flächennutzungsplanung stellt die Bevölkerungsentwicklung und -struktur eine der wichtigsten Grundlagen für die Planung dar. Aus diesem Grund erfolgen die Ausführungen des nachfolgenden Kapitels ausführlicher.

2.4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Betrachtet man die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Barnekow in den letzten Jahrzehnten, so kann man zwei gegenläufige Entwicklungstendenzen feststellen:

Bis 1992 kam es zu deutlichen Bevölkerungsverlusten von 618 Einwohnern (Ew.) 1970 bis zum Tiefstand von 448 Ew. 1992. Dies begründet sich in dem unzureichenden Arbeitsplatzangebot und dem zu DDR-Zeit vernachlässigten Wohnungsbau in der Gemeinde, der mit starken Zentralisierungstendenzen und damit ständig wachsender Stadtbevölkerung einherging. So wanderten zu dieser Zeit viele, vor allem junge Familien, die ohnehin zur Arbeit nach Wismar pendelten, in die Neubausiedlungen der Hansestadt ab. Durch die Konzentration der Investitionen im Wohnungsbau auf städtische Zentren kam es zu einer Entleerung der ländlichen

Räume (vgl. u.a. Raumordnungsbericht Mecklenburg-Vorpommern 1995). Dadurch verlor die Gemeinde Barnekow in dieser Zeit rund 170 Einwohner. Dabei blieb die Einwohnerzahl von 1986 bis 1995 in allen Ortsteilen relativ konstant, während ab 1996 durch die Bautätigkeit, v.a. in Barnekow sowie in Groß- und Klein Woltersdorf, deutliche Bevölkerungsgewinne zu verzeichnen sind. Seit der Wende kam es, v.a. im Umkreis von größeren Städten, zu Suburbanisierungstendenzen, die auch durch die geringe Versorgung der Bevölkerung mit eigentumsorientierten Wohnformen bedingt war. Weitere Gründe bestanden in der schnelleren Flächenverfügbarkeit im ländlichen Raum, aber auch in arbeitsplatzbedingten Wanderungsbewegungen. Mit der inzwischen fast vollständig realisierten Bebauung in den ausgewiesenen B-Plangebietten sowie in Baulücken wurde im Januar 1998 eine Bevölkerungszahl von 627 Ew. erreicht, die in etwa der Zahl von 1970 entspricht.

In der nachfolgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde seit 1970 dargestellt. Eine vollständige Auflistung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 1990 war mangels vorliegender Daten nicht möglich, die Entwicklungstendenzen sind jedoch auch mit dem vorliegenden Material deutlich zu erkennen.

Tabelle 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Barnekow

Ortsteil	1970	1976	1981	1986	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1998
Barnekow	323	298	278		251	251	251	255	251	376	366
Groß Woltersdorf	75	69	61		58	55	50	50	57	66	90
Klein Woltersdorf	150	138	126		104	100	105	101	106	120	117
Krönkenhagen	70	50	43		40	42	43	44	38	42	54
Summe	618	555	508	452	453	448	449	450	452	604	627

Daten 1970 - 1986 aus dem Teilflächennutzungsplanentwurf Barnekow 1991, Daten 1991 - 1998 nach Angaben des Einwohnermeldeamtes des Amtes Gägelow v. 21.1.1997 Stichtag jeweils 30. Mai, bzw. 23.1.1998, Hauptwohnsitz

Bezogen auf die Gemeindefläche von 15,5 km² beträgt die Bevölkerungsdichte 1998 rund 40 EW/km² und liegt damit im Bereich des durchschnittlichen Wertes für Landgemeinden.

2.4.2 Gegenwärtige Bevölkerungs- und Haushaltsstruktur

Die folgende Tabelle 2 beinhaltet eine Zusammenstellung der Einwohnerverteilung nach Alter und Geschlecht. Besonders auffallend ist der geringe Bevölkerungsanteil der unter 10-jährigen in der Gemeinde. Erklärt werden kann dies durch den starken Rückgang der Geburtenrate nach der Wende, bedingt durch die veränderten sozioökonomischen Rahmenbedingungen wie z.B. Arbeitsplatzverlust, längere Ausbildungszeiten, Wegfall staatlicher Maßnahmen der Familienförderung und soziale Unsicherheiten. Dieser Trend entspricht den landesweiten Entwicklungen in Ostdeutschland, die sich noch verstärkt in Mecklenburg-Vorpommern niederschlugen, das traditionell eine höhere Geburtenrate als der ostdeutsche Durchschnitt aufwies.

Ebenfalls auffällig ist der geringe Anteil der 20 bis 29-jährigen. Als Erklärungsversuch bietet sich hier einerseits die Ausbildungs- und Arbeitswanderung an, andererseits ist die geringe Häufigkeit in dieser Altersgruppe in ganz Ostdeutschland zu verzeichnen. Als demographische Erklärung gilt die Legalisierung der Schwangerschaftsabbrüche in der ehemaligen DDR.

Eine Prognose über die zukünftigen Wanderungsbewegungen läßt sich unter den heutigen Gegebenheiten nur schwer treffen, da weder der Betrachtungszeitraum von 1970 bis 1990 noch der Zeitraum von 1990 bis 1995 repräsentativ sind. Die mit der Wende einhergehenden, völlig neuen Einflußfaktoren im wirtschaftlichen

Durch die gravierenden sozioökonomischen Entwicklungen seit der Wende sank die Geburtenhäufigkeit landesweit, ausgehend von einem wesentlich höheren Niveau als in den alten Bundesländern, auf ca. die Hälfte der durchschnittlichen Geburtenrate der alten Bundesländer. Es wird jedoch nach Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern (Bevölkerungsprognose 2010 Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1995) für die Zukunft wieder mit einer steigenden Geburtenrate gerechnet, aktuelle Daten von 1997 bestätigen diesen Trend. Insbesondere wird davon ausgegangen, daß im ländlichen Raum höhere Geburtenraten als im landesweiten Durchschnitt zu erwarten sind.

Die Abschätzung der Gemeindeentwicklung anhand einer arithmetischen Extrapolationsmethode mit dem Ziel, die vergangene Entwicklung für die Zukunft fortzuschreiben, erscheint wenig sinnvoll. Insbesondere muß darauf verwiesen werden, daß neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch die räumliche Bevölkerungsentwicklung (Zu- und Fortzüge, d.h. das Wanderungssaldo) eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Einwohnerzahlen besitzt.

2.4.3 Bevölkerungsprognose

nach Angaben des Einwohnermeldeamtes des Amtes Gageow, Stichtag 30. Mai, Hauptwohnsitz

Altersstufe in Jahren	weibliche Einwohner	männliche Einwohner	Summe	Prozentual
jünger als 5 Jahre	8	3	11	1,78 %
5 - 9 Jahre	13	24	37	6,01 %
10 - 14 Jahre	33	27	60	9,74 %
15 - 19 Jahre	29	36	65	10,55 %
20 - 24 Jahre	15	22	37	6,01 %
25 - 29 Jahre	16	11	27	4,38 %
30 - 34 Jahre	30	28	58	9,42 %
35 - 39 Jahre	27	33	60	9,74 %
40 - 44 Jahre	32	32	64	10,39 %
45 - 49 Jahre	25	24	49	7,95 %
50 - 54 Jahre	7	13	20	3,25 %
55 - 59 Jahre	18	17	35	5,68 %
60 - 64 Jahre	17	15	32	5,19 %
65 - 69 Jahre	10	12	22	3,57 %
70 - 74 Jahre	13	3	16	2,59 %
75 - 79 Jahre	5	7	12	1,95 %
80 - 84 Jahre	5	2	7	1,14 %
85 - 89 Jahre	1	1	2	0,32 %
älter als 90 Jahre	2	0	2	0,32 %
Summe	306	310	616	99,98 %

Tabelle 2: Einwohnerverteilung in der Gemeinde Barnekow 1996 nach Alter und Geschlecht

Ein weiterer Geburtenausfall ist in der Altersgruppen der 45 bis 55-jährigen festzustellen. Diese Verteilung ist ebenfalls in ganz Mecklenburg-Vorpommern festzustellen. Die demographische Erklärung liegt in dem Geburtenausfall Ende des 2. Weltkrieges.

und sozialen Bereich haben bereits in der als relativ kurz zu betrachtenden Zeit von 8 Jahren gravierende Veränderungen hervorgerufen, so daß eine Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung hier nur vage formuliert werden kann.

Hingewiesen werden muß aber auf die regionalen Wanderungsbewegungen. Als einzige Region in Mecklenburg-Vorpommern wies die Region Westmecklenburg seit der Wende eine ausgeglichene Wanderungsbilanz auf. Die Gründe dafür sind in der umschließenden Lage um das Mittelzentrum Wismar, der attraktiven Küstenlage sowie generell in der begünstigten Anbindung der Region zu den alten Bundesländern zu sehen. Mit der wirtschaftlichen Stabilisierung auf dem heutigen Niveau und der Verbesserung der Wohnraumsituation kann davon ausgegangen werden, daß die erheblichen Zu- und Abwanderungen ihre Spitze zumindest erreicht bzw. sogar überschritten haben und für die Zukunft eher ein Einpendeln des Wanderungssaldo, mit leichten Steigerungsraten in der Bevölkerungszahl, zu erwarten ist. Diese regionalen Tendenzen spiegeln sich auch in der Gemeinde Barnekow wieder. So verzeichnet die Gemeinde Barnekow trotz des allgemein negativen Saldo in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren durch ein positives Wanderungssaldo insgesamt einen deutlichen Bevölkerungsgewinn. Durch die Stabilisierung der Lebensverhältnisse und den Zuzug jüngerer Familien ist in Zukunft wieder ein Anstieg der Geburtenrate wahrscheinlich.

Vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (im Raumordnungsbericht Mecklenburg-Vorpommern 1995) wird für den Kreis Nordwestmecklenburg insgesamt mit einer Steigerung der Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2010 um ca. 6 Prozent gerechnet. Begünstigt werden von dieser Entwicklung mit Sicherheit weiterhin die an die Städte angrenzenden Gemeinden, aber auch die durch die Landesplanung ausgewiesenen und geförderten Entwicklungszentren.

Aus den oben genannten Gründen muß für die Gemeinde Barnekow mit einer weiterhin leicht steigenden Bevölkerungsanzahl für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre gerechnet werden, die auch in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt werden muß, wenn die Gemeinde ihrer Vorsorgepflicht in der vorbereitenden Bauleitplanung gerecht werden will.

2.5 Raumplanerische Einordnung des Gemeindegebietes

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Eine Anpassungspflicht ergibt sich jedoch erst für die Planungsziele, die sachlich und räumlich hinreichend konkret festgelegt sind. Dies ist regelmäßig erst ab der Ebene der von der Landesplanung formulierten Programme und Pläne der Fall. Besondere Bedeutung für die Gemeinden haben die im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Entwicklungsziele, da sie unter Beteiligung der Gemeinden zustande gekommen sind und deshalb auch für die Gemeinden eine Bindungspflicht entfalten („Gegenstromprinzip“). Die regionalen und überregionalen Entwicklungsziele finden ihren Niederschlag in der Flächennutzungsplanung von Barnekow.

Die in dem RROP festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stellen für die örtliche, städtebauliche Planung die materiellen Rahmenbedingungen dar, die auch nicht im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB überwunden werden können. Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt durch die planende Gemeinde eine Ausdifferenzierung der Planungsvorstellungen für die Region. Als Grenze für die raumordnerische Eingrenzung der gemeindlichen Bauleitplanung gilt, daß die Landesplanung mit ihren Regelungen nicht in den Aufgabenbereich der Bauleitplanung eingreifen darf, sondern sich bei ihren Zielvorgaben auf die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung beschränken muß, die in sachlich begründeten, überregionalen Abstimmungsaufgaben bestehen. Nach gängiger Rechtsprechung darf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nur aus Gründen der Überörtlichkeit der Raumordnung und nur insoweit begrenzt werden, wie es zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Urteilsbegründung des VGH BW v. 14.3.1980, wo es heißt: innerhalb des von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen

Rahmens sind nicht vermeidbare Kollisionen und Zielkonflikte durch eine Abwägung der widerstreitenden überörtlichen und örtlichen Zielsetzungen so zu bewältigen, daß sowohl die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als auch die Aufgaben der Bauleitplanung optimal zu verwirklichen sind.

Nach den Aussagen, die im Ersten Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LRÖP) vom 16.07.1993 und im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg vom 15.10.1996 getroffen werden, liegt die Gemeinde Barnekow innerhalb des Ordnungsraumes des Mittelzentrums Wismar. Die Ausweisung des Ordnungsraumes um die Hansestadt Wismar erfolgte aufgrund der Größe und des Ausstrahlungseffektes der Hansestadt, die übergeordnete Funktionen für die Versorgung mit Arbeitsplätzen, Bildungs-, Gesundheits-, Kultur-, Sport- und Einkaufseinrichtungen übernimmt. Die räumliche Nähe zum Mittelzentrum und die gute Verkehrsanbindung über die Landessstraße 012 führt zu intensiven, täglichen Stadt-Umland Pendlerbeziehungen. Die Gemeinde Barnekow hat also aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Lagevorteile gegenüber peripher gelegenen Gemeinden, muß allerdings auch die negativen Auswirkungen, wie z.B. hohes Verkehrsaufkommen und eine relativ starke Zerschneidung des Gemeindegebietes durch Versorgungsleitungen sowie die Autobahntrasse, in Kauf nehmen.

Das Gemeindegebiet Barnekow liegt nicht direkt an der überregionalen Entwicklungsachse Lübeck-Wismar-Rostock, die entlang der B 105 verläuft. Keinem Ortsteil der Gemeinde wird deshalb eine Funktion als zentraler Ort oder Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen oder Gewerbeansiedlung im Regionalen Raumordnungsprogramm zugestanden. Aus diesen Gründen soll die Siedlungsentwicklung der Gemeinde auf den Eigenbedarf beschränkt bleiben (vgl. Kap. 4).

Nach dem LRÖP wird das Gebiet, das nördlich von der Landessstraße 012, westlich von der Verbindungsstraße von Barnekow nach Stofftorf und östlich bis zur Verbindungslinie zwischen Groß- und Klein Wotersdorf begrenzt wird, sowie das Gebiet südlich und östlich der Autobahn als Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In der Konkretisierung im RRÖP wird nur der Raum südlich und östlich der Autobahn als Vorsorgeraum ausgewiesen. Damit wird darauf hingewiesen, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in diesem Fall insbesondere auch das Landschaftsbild, in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.

Der nördliche Teil des Gemeindegebietes wird gleichzeitig als Raum mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung bzw. Fremdenverkehrsraum festgelegt. In der nordwestmecklenburgischen Küstenregion sollen landschaftsgerechte Freizeit- und Erholungsangebote gesichert bzw. entwickelt und damit ein Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes geleistet werden.

Desweiteren ist das gesamte Gemeindegebiet aufgrund der Bodengüte und der landwirtschaftlichen Nutzung als Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Hierzu kommen die allgemein gehaltenen, räumlich nicht abgegrenzten Entwicklungsziele der Raumordnungsprogramme (LRÖP und RRÖP): Planungen und Maßnahmen sind so zu gestalten, daß die Wirtschaftskraft gestärkt und der Strukturwandel unterstützt wird. Arbeits- und Ausbildungsplätze sind zu sichern bzw. zu erweitern, die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung ist wettbewerbsfähig und ökologisch vertretbar voranzutreiben. Bei allen Maßnahmen gilt es, die Ursprünglichkeit und Identität der mecklenburgischen Landschaft zu erhalten. Die Verkehrserschließung ist neben der infrastrukturellen Erschließung zu verbessern und soll die Erwerbsgrundlage, auch im Bereich Fremdenverkehr und Naherholung, fördern.

Auch die Planungen der Hansestadt Wismar wirken sich auf das Gemeindegebiet aus. Im Flächennutzungsplan des Mittelzentrums sind in Damnhusen, südlich der künftigen Auffahrt von der L 012 zur Westtangente, weitere große Wohnbauflächen sowie, bis nahe an die Gemeindegrenze heran, ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Nördlich der L 012, östlich der künftigen Westtangente, sind gemischte Bauflächen ausgewiesen. Damit rückt der Siedlungskörper der Hansestadt bis dicht an die Ortsteile der Gemeinde Barnekow heran. Die

Zwischenräume sollen auf Barnekower Gemeindegebiet von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Negative Auswirkungen hat eine Klärschlammdeponie, die sich im Bereich Klein Woltersdorf direkt an der Gemeindegrenze befindet und daher nachrichtlich im F-Plan gekennzeichnet wurde. Entsprechende, immissionsbedingte Schutzabstände sind einzuhalten (vgl. Kap. 4.3).

3. Planungsleitlinien und Entwicklungskonzept

An dieser Stelle sollen schlagwortartig die wichtigsten städtebaulichen Entwicklungsziele, die die Grundlage für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Barnekow bilden, aufgeführt werden:

- Die Bevölkerung soll mit ausreichendem Wohnraum versorgt werden.
- Die gewerbliche Entwicklung soll gestärkt werden. Die nicht mehr benötigten Flächen der ehemaligen LPG stehen deshalb für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung.
- Im Zentrum des Hauptortes Barnekow sowie im Süden von Klein Woltersdorf wird entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzung eine Nutzungsmischung von Wohnen, Versorgungseinrichtungen und nicht störendem Gewerbe vorgesehen. Bei der Ansiedlung von Gewerbe soll auf die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen geachtet werden (Immissions- und Naturschutz).
- Unverträgliche Gemengelagen sollen beseitigt werden, eine räumliche Nachbarschaft von Arbeiten und Wohnen soll aber dort zugelassen werden, wo es zu keinen gravierenden Störungen kommt.
- Die Landwirtschaft stellt für die Gemeinde Barnekow ein wichtiges wirtschaftliches Potential dar. Landwirtschaftliche Flächen und noch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe sollen nicht durch andere Nutzungen verdrängt werden. Innerörtliche, brachliegende landwirtschaftliche Betriebsflächen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.
- Innerhalb der vorhandenen Bauflächen wird eine Nachverdichtung angestrebt, die allerdings ihre Grenzen in den regionaltypischen Dichtewerten finden muß, um die siedlungsstrukturelle Identität der gewachsenen Ortsteile nicht zu überformen.
- Eine Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden, d.h. eine Neuausweisung von Bauflächen soll nur im Anschluß an die vorhandene Bebauung bzw. in Abrundung derselben erfolgen.
- Die natürlichen Landschaftselemente sollten erhalten und entwickelt werden, um so die Umweltbelastung gering und das Landschaftsbild attraktiv zu erhalten.
- Auf eine ausreichende Verbindung der Ortsteile der Gemeinde untereinander und zu den Ortsteilen in den Nachbargemeinden soll geachtet werden.

Die Umsetzung dieser Planungsleitsätze führen in der Gemeinde Barnekow zu folgender Funktionsteilung innerhalb des Gemeindegebietes:

Im Hauptort Barnekow, als größtem Ort in der Gemeinde, sollen vorrangig die Wohnfunktion erhalten und entwickelt, die gewerbliche Entwicklung gestärkt und zentrale Funktionen angesiedelt werden. Durch funktionale Stärkungen und Vermeidung von Konkurrenzen an anderen Standorten soll der alte Ortskern aufgewertet werden.

Der Ortsteil Groß Woltersdorf hat sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 und den Bau von Einfamilienhäusern zum überwiegenden Wohnstandort entwickelt. Noch vorhandene, landwirtschaftliche Neben- oder Zuerwerbsbetriebe sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

Der Ortsteil Klein Woltersdorf soll als Wohn- und Gewerbebestandort erhalten bleiben, wobei die südliche Ortshälfte durch gemischte Strukturen gekennzeichnet ist, während die vorrangige Wohnfunktion in der nördlichen Ortshälfte erhalten und entwickelt werden soll.

Der Ortsteil Krönkenhagen ist als Splitteriedlung einzustufen und stellt deshalb keinen Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde dar. Vorrangige Ziele sind die Bestandserhaltung und die Wohnumfeldverbesserung. Auf die Aufteilung und Zuordnung der Bauflächen soll in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen werden. Die Übersicht ist in Tab 3, Kap. 14 dargestellt.

4. Wohnbauflächen (W)

4.1 Wohnbauflächenbestand

Zur Versorgung der Gemeinde mit Wohnbauflächen wurden seit 1992 zwei Bebauungspläne sowie eine Abrundungssatzung aufgestellt und genehmigt. Dadurch wurden Wohnbauflächen zur Neubebauung zur Verfügung gestellt, um diesen Bedarf zu decken. Die Ausweisung der Gebiete mit ausschließlicher bzw. überwiegender Wohnnutzung im F-Plan erfolgt als Wohnbauflächen (W).

Der Bebauungsplan 1 der Gemeinde Barnekow weist im Südwesten des Zentralortes Barnekow ein allgemeines Wohngebiet aus, in dem ca. 30 Gebäude im Anschluss an die bestehende Ortslage geplant wurden. Alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Gebäude wurden bis Mitte 1996 als Einfamilienhäuser verwirklicht, freie Bauplätze sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden.

Der Bebauungsplan 3 beinhaltet eine Neuordnung des bestehenden Ortsteiles Groß Wotersdorf. Damit ein gleichberechtigtes Nebeneinander der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und der vorgesehenen Eingemeine auch in Zukunft möglich sein sollte, wurde dieses Gebiet im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Die vorgesehene Bebauung ist ausschließlich durch den Bau von Einfamilienhäusern realisiert worden, die heute das Dorfbild dominieren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist inzwischen auf einen Neben- bzw. Zuerwerbsbetrieb bzw. Kleinierhaltung zum Eigenbedarf beschränkt, so daß vom planungsrechtlichen Nutzungscharakter her eine Wohnbaufläche vorliegt. Deshalb erfolgt eine entsprechende Ausweisung im F-Plan, der B-Plan soll diesbezüglich geändert werden. Die vorhandene Kleinierhaltung genießt Bestandschutz. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Möglichkeiten zu einer Differenzierung der Wohnbauflächen, z.B. in allgemeine Wohngebiete (WA) oder Kleinsiedlungsgebiete (WS) gegeben, in denen auch landwirtschaftlicher Nebenerwerb zulässig ist.

In Klein Wotersdorf wurde eine genehmigte Abrundungssatzung aufgestellt, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegt und Möglichkeiten zur Errichtung einiger Gebäude in Baulücken und in Abrundung der Ortslage beinhaltet.

4.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Grundlegende Funktion eines Flächennutzungsplanes ist die Erstellung einer zukunftsgerichteten Entwicklungskonzeption für das Gemeindegebiet. Ausgehend von einer Bestandsermittlung zu dem Zeitpunkt der Planerstellung müssen für etwa die nächsten 15 Jahre u.a. für die voraussichtlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung vorsorglich die benötigten Wohnbauflächen bereitgestellt werden (vgl. Kap. 1.1).

Eine Prognose für die Entwicklung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs anhand der Bevölkerungsentwicklung ist aufgrund der in Kapitel 2.4.3 genannten Faktoren nur schwer zu treffen. Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung seit 1970, so ist nach 20-jährigen Bevölkerungsvverlusten durch die politische Wende ab 1990 bis 1995 zunächst eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Barnekow zu verzeichnen gewesen, die mit der Ausweisung und Realisierung der o.g. Neubaugebiete wieder angestiegen ist.

Da einerseits heute in wesentlich größerem Ausmaß Bauflächen in der Hansestadt Wismar zur Verfügung stehen (d.h. es besteht eine größere Angebotskonkurrenz) und eine gewisse Marktsättigung auf dem Wohnungsmarkt eingetreten ist (d.h. geringere Nachfrage), andererseits auch als raumplanerisches Ziel ein Zuzug aus der Hansestadt vermieden werden soll (vgl. Raumplanerische Einordnung des Gemeindegebiets), geht die Gemeinde Barnekow in ihrer Flächennutzungsplanung von einer Beschränkung der Wohnbauflächen auf das Ausmaß ihrer Eigenentwicklung aus.

Nach dem RROP ist die Eigenentwicklung einer Gemeinde die Flächen- oder Kapazitätsentwicklung, die sich auf den Bedarf der vorhandenen Bevölkerung beschränkt und einen Bedarf für Wanderungsgewinne nicht berücksichtigt. Nach dem ersten Landesraumordnungsprogramm M-V ist die Eigenentwicklung der zusätzliche Siedlungsflächenbedarf, der sich im Wohnsiedlungsbereich durch den Ersatz- und Erweiterungsbedarf aufgrund von Entwicklung und Nachholbedarf ergibt.

Generell muß aufgrund eines hohen Nachholbedarfes an Wohnflächen (26,1 qm/Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber 36-40 qm/Einwohner in den alten Bundesländern), des Ersatzbedarfs durch Abgang von Wohneinheiten (Zusammenlegung, Umnutzung/Zweckentfremdung und Abriß) sowie einer Verringerung der Wohnungsbelegungsdichte (anhaltender Trend zu kleineren Haushalten und damit auch zu einer Erhöhung der Wohnungsanzahl) mit einem weiteren Wohnungsbedarf der Bevölkerung innerhalb der nächsten 15 Jahre gerechnet werden. Der entstehende Wohnraumbedarf durch die weitere Entwicklung des gewerblichen Bereiches und die dadurch entstehenden Arbeitsplätze ist ebenfalls zu berücksichtigen. Nach dem Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 soll durch eine günstige Zuordnung von Wohnbau-, gewerblichen und Versorgungsflächen eine Verkehrsreduzierung und Problembewältigung auf eigenem Gemeindegebiet stattfinden. Der vom Bauministerium verfaßte Raumordnungsbericht M-V 1995 gibt als pauschale Faustformel für die Abschätzung des Eigenbedarfes einer Gemeinde die Größenordnung von 20% des Wohneinheiten-Bestandes vor. In dem vorgenannten Bericht wird desweiteren darauf hingewiesen, daß keine zu starke restriktive Standortpolitik für Wohnbauflächen betrieben werden sollte. Der Wert von 20% auf Basis des Bestandes Anfang der 90er Jahre wird inzwischen als überholt angesehen, da die seitdem bereits erfolgte bauliche Entwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg gibt deshalb derzeit als Anhaltswert für die Berechnung des künftigen Eigenbedarfs einen Wert von ca. 1 % Zuwachs von Wohnbauland/Jahr an. Demnach wäre für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre eine Eigenbedarfsausweisung von 15 % zu erfüllen. Dabei werden die Potentiale auf umzunutzenden Flächen sowie die innerörtlichen Baulücken berücksichtigt.

Aus der zusammenfassenden Flächenbilanz im Kapitel 14 des Erläuterungsberichtes kann der Wohnbauflächenbestand ermittelt werden. Geht man davon aus, daß in den gemischten Bauflächen (M) ein Wohnbauflächenanteil von ca. 50% besteht (die restlichen Flächen werden durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen, Infrastruktureinrichtungen usw. eingenommen) und in den ausgewiesenen, bebauten Wohngebieten (W) ausschließlich Wohnnutzung besteht, und die einzelnen Flächen der Ortsteile addiert, so ergibt sich ein Wohnbauflächenbestand von ca. 29,6 ha im Gemeindegebiet. Die für die Eigenentwicklung der nächsten 15 Jahre benötigte Fläche beträgt somit nach o.g. Berechnungsmodell ca. 4,5 ha (15 % von 29,6 ha). Die Gemeinde möchte die Ausdehnung ihrer Siedlungsflächen jedoch auf ein verträgliches Maß beschränken. Aufgrund der seit der Wende bereits erfolgten baulichen Entwicklung und unter Beachtung raumordnerischer Ziele (vgl. Kap. 2.5), insbesondere im Hinblick auf Suburbanisierungstendenzen und die Einwohnerentwicklung der benachbarten Hansestadt Wismar, beschränkt sich die Gemeinde Barnekow deshalb auf die Ausweisung einer einzigen Neubaufläche in einer Größe von ca. 1,4 ha am nördlichen Ortsrand von Klein Woltersdorf. Darüberhinaus erfolgt lediglich innerhalb der Ortslage von Barnekow die Konversion einer ehemals durch die LPG genutzten Fläche in einer Größe von ca. 1,9 ha. Von weiteren Flächenausweisungen, wie in den Vorentwürfen des Flächennutzungsplanes z.B. nördlich bzw. südlich von Groß Woltersdorf und am westlichen Ortsrand von Barnekow vorgesehen, wird Abstand genommen (vgl. Kap. 4.3).

4.3 Neuausweisung von Wohnbauflächen

Zwischen dem Neubaugebiet im Westen Barnekows und der historischen Parkanlage bzw. dem Sportplatz am südlichen Ortsrand befindet sich ein Standort der ehemaligen LPG, der inzwischen aufgegeben wurde und heute einen städtebaulichen Mißstand darstellt. Die ungenutzte Bausubstanz ist verfallen bzw. wurde zwischenzeitlich z.T. abgerissen, so daß ungenutzte und ungesicherte Brachflächen vorliegen. Am westlichen Rand des Gebietes befinden sich außerdem zwei genutzte Wohngebäude. Der Übergang von der freien Landschaft zur Siedlungsfläche ist durch die bestehende Situation unattraktiv. Für diese Fläche ist daher eine städtebauliche Neuordnung und landschaftliche Einbindung dringend erforderlich. Aufgrund der nördlich, westlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Umnutzung dieses Geländes und die Abrundung der Ortslage nach Süden anzustreben, um die vorhandene Lücke im Siedlungsgefüge zu schließen und das Ortsbild aufzuwerten. Nach dem Abriß der ungenutzten Bausubstanz und der ggf. erforderlichen Altlastensanierung soll das Gelände deshalb für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden und ist entsprechend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Flächenausweisung umfaßt das Gelände der ehemaligen LPG (ca. 1,9 ha) sowie die vorhandenen Wohngebäude. Die Erschließung ist über die vorhandenen Straßen und Leitungen gesichert und kostengünstig zu realisieren. Eine Immissionsbelastung durch den Durchgangsverkehr auf der L 012 erfolgt nicht. Intrastrukturale Einrichtungen liegen aufgrund der zentralen Lage des Gebietes in direkter Nachbarschaft. Der gemeindeeigene Flächenanteil, der an den Sportplatz und die Parkanlage angrenzt, soll als Grünfläche gestaltet werden.

Durch die Umnutzung dieses Geländes kann im Hauptort Wohnbau land zur Verfügung gestellt werden, ohne daß andere Flächen neu ausgewiesen werden müssen und eine Ausdehnung der Siedlung in die Landschaft erfolgt. Die noch im Vorentwurf ausgewiesene und vom Amt für Raumordnung und Landesplanung in der Stellungnahme vom 29.8.1996 zustimmend bewertete Planung sah ein zusätzliches Wohngebiet in einer Größe von 1,4 ha am westlichen Ortsausgang von Barnekow vor. Aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes wurde diese Wohnbaufläche aus der Planung herausgenommen.

Die neu ausgewiesene Wohnbaufläche in Klein Woltersdorf ist ca. 1,4 ha groß und befindet sich am nördlichen Ortsrand, zwischen der vorhandenen Bebauung und einer alten Militärstraße, die in nördliche Richtung zur freien Landschaft bildet. Eine Ausdehnung der Wohnbaufläche über die Straße hinaus ist nicht vorgesehen, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Die Fläche soll der langfristigen Eigenentwicklung der Gemeinde dienen.

Dieser Standort bot sich an, da die Baufläche im Norden von der Militärstraße erschlossen wird, deren landschaftsgerechte Beseitigung nur unter erheblichem Aufwand möglich ist, deren Nutzung aber eine kostengünstige Erschließung ermöglicht. Ihre östliche Begrenzung findet die ausgewiesene Baufläche 300 m vor der östlichen Gemeindegrenze, da sich auf Wismarer Gebiet eine Klärschlammdeponie befindet, zu der aus emissionsrechtlich-technischen Gründen ein ausreichender Mindestabstand (Abstandselektlinie NRW) eingehalten werden soll. Die vorherrschende Hauptwindrichtung aus Südwest verringert ebenfalls die Möglichkeit von Geruchsbelästigungen durch die Deponie. Im Westen wird die neue Wohnbaufläche durch die Kreuzung der Militärstraße mit der Verbindungsstraße Klein Woltersdorf - Gägelow begrenzt. Die Wasserversorgung ist durch die geplanten Vergrößerung der Wasserversorgung aus Wismar gesichert (s. Kapitel 11.1), die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluß des Ortsteils Klein Woltersdorf an die Kläranlage der Hansestadt Wismar ebenfalls zentral und auf hohem technischen Niveau gewährleistet.

Darüberhinaus kann innerhalb der Ortslagen von Barnekow und Klein Woltersdorf nur von einem geringen Nachverdichtungspotential ausgegangen werden, da die Ortslagen überwiegend dicht bebaut sind bzw. naturräumliche Gegebenheiten (Geländerelev, Schutz- und Waldgebiete, Gewässer) eine Begrenzung bilden.

Der Ortsteil Groß Woltersdorf ist durch den Bebauungsplan 3 vollständig überplant worden, inzwischen bestehen nur noch Möglichkeiten zur Bebauung einiger weniger unbebauter Grundstücke in der Ortslage. Diese Flächen stehen jedoch einer gemeindlichen Wohnbauflächenpolitik nicht mehr zur Verfügung, da die Grundstücke verkauft sind bzw. Verkaufsabsichten bei im Bebauungsplan vorgesehenen Grundstücksteilungen von den Privateigentümern nicht bestehen. Ursprüngliche Planungen zu einer weiteren Ausdehnung der Ortslage in nördliche oder südliche Richtung (B-Plan Nr. 2) wurden inzwischen verworfen, die Ortslage soll in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben. Die baulichen Anlagen des Gutshofes südlich der L 012 verbleiben im Außenbereich und können i.S. der Regelungen des § 35 BauGB im bisherigen Umfang genutzt bzw. umgenutzt werden.

5. Gemischte Bauflächen (M)

Dem vorhandenen Bestand sowie den heutigen und weiterhin vorgesehenen Nutzungen in den Ortskernen von Klein Woltersdorf und Barnekow folgend, werden die Flächen im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt, die noch mit landwirtschaftlicher Nutzung, u.a. Tierhaltung, sowie ländlichem Handwerk und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben durchsetzt sind.

Grundlage dieser Verfahrensweise sind Empfehlungen aus der Dorfentwicklungsplanung, wie sie in den einschlägigen Veröffentlichungen zahlreicher namhafter Wissenschaftler z.B. der Universitäten Hannover, Berlin, Kaiserslautern, usw. gegeben werden, nach denen mit der Ausweisung von Wohnbauflächen in alten Ortskernen zurückhaltend verfahren werden sollte. Überlegungen zur Neuetablierung oder Wiederbelebung bäuerlicher Wirtschaften, wie sie auf Landesebene angestellt werden und die Grundlage des Erhaltes der mecklenburgischen Kulturlandschaft sind, erfordern als planungsrechtliche Voraussetzung die Darstellung von gemischter Baufläche im F-Plan gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, da so auch der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung der erforderliche planerische Spielraum verbleibt.

Die Ausweisung der Dorfgebietsfläche (MD) in Groß Woltersdorf war überwiegend durch die vergangene Nutzung bestimmt und ist heute, durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Haupterwerbs und die ausschließliche Realisierung von Wohnungsbau, nicht mehr aufrecht zu erhalten (vgl. Kap. 4.1). Der vorhandene, landwirtschaftliche Neben- oder Zuerwerb bzw. z.B. die Geflügelhaltung zum Eigenbedarf bleiben davon unberührt und genießen Bestandsschutz.

Die Ausweisung von gemischten Bauflächen (M) in Klein Woltersdorf resultiert aus dem vorhandenen Bestand und berücksichtigt die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre. Der Süden des Ortsteiles, das alte, durch Landwirtschaft geprägte Dorfzentrum, ist heute durch das gleichrangige Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe geprägt. Die in früheren Jahren bestehende, dörfliche Struktur hat sich zugunsten von gewerblichen Betrieben verschoben, die u.a. in leerstehenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude untergebracht sind. Daneben sind weitere, teils genutzte, teils ungenutzte landwirtschaftliche Betriebsgebäude vorhanden, die das Ortsbild in diesem Bereich prägen. Eine Ausweisung als Wohngebiet würde zu einer Verdrängung auch von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben aus Klein Woltersdorf führen und eine Umwandlung zum Wohngebiet einleiten, eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche zu einer Verdrängung der Wohnnutzung. Beides ist nicht beabsichtigt. Durch die Ausweisung als gemischte Baufläche ist es möglich, die Errichtung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich stören, zu verhindern. Für diese Betriebe steht im Hauptort Barnekow eine gesondert ausgewiesene Gewerbebaufläche zur Verfügung. Gleichzeitig wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Als nördliche Begrenzung des Mischgebietes wurde der heute bestehende Übergang zur überwiegenden Wohnbebauung festgelegt.

Die gemischten Bauflächen (M) in Barnekow zeichnen die vorhandenen Bestandsstrukturen sowie eine Ergänzung zwischen Gewerbe- und Wohnbauflächen südlich der L 012 (0,6 ha) nach und wurde auch ausgewiesen, um durch eine räumliche Trennung ein verträgliches Nebeneinander von der am östlichen Ortsaus-

gang liegenden Gewerbefläche (G) und der westlich und südwestlich anschließenden Wohnbebauung (W) zu ermöglichen. Innerhalb der gemischten Baufläche nördlich der L 012 befinden sich neben Wohngebäuden u.a. eine Teilfläche der ehemaligen LPG (ehemalige Stallgebäude wurden inzwischen abgerissen) und die Anlagen der ehemaligen Gärtnerei, die heute u.a. als Werkstätten und Lagerflächen der örtlichen Beschäftigungsgesellschaft dienen und u.a. für Arbeiten und Ausstellungszwecke zu alternativen Energien genutzt werden.

Bei der Überplanung der noch nicht bebauten Flächen südlich der L 012 in Barnekow sind die möglichen Immissionen durch den Straßenverkehr und das benachbarte Gewerbegebiet, insbesondere den Recyclingbetrieb, zu ermitteln. Mit der Inbetriebnahme der A 20 und der Westtangente Wismar geht eine erhebliche Reduzierung der Verkehrsmengen im Gemeindegebiet einher. Trotzdem sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Basis der dann vorliegenden bzw. zu ermittelnden Verkehrsmengen mögliche Immissionsbelastungen zu ermitteln. Daher sind die betreffenden Bauflächen im Flächennutzungsplan als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gekennzeichnet. Die Nutzungsbeschränkungen beziehen sich dabei auch auf eine im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauNVO möglichen Gliederung des Baugebietes nach der Art der zulässigen Nutzungen und der Art der Betriebe. Belästigungen oder Störungen auf angrenzende Wohnnutzungen sind dabei i.S. des § 15 BauNVO zu unterbinden (Rücksichtnahmegebot).

Bei einer neuen Bebauung und bei einer Umnutzung vorhandener Gebäude im Bereich der Mischbauflächen sollte im westlichen und südwestlichen Bereich überwiegend Wohnnutzung, im östlichen Bereich dagegen eine überwiegend gewerbliche Nutzung vorgesehen werden, um so entsprechende Übergänge zu den angrenzenden Baugebietstypen zu erreichen. Für den Bereich südlich der L 012 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der eine entsprechende Gliederung des Baugebietes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO beinhaltet.

6. Gewerbliche Bauflächen (G)

Nachstehend erfolgt eine kurze Darstellung der Beschäftigungsstruktur in der Gemeinde Barnekow. Das Recycling-Zentrum im Ortsteil Barnekow zählt zu den größten Arbeitgeber in der Gemeinde. Als weiterer wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Barnekow ist auch die von der Gemeinde gegründete Beschäftigungsgesellschaft "Febi" (Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Beschäftigung und ländlicher Infrastruktur Nord-West-Mecklenburg mbH), die ihren Verwaltungssitz im Süden des Ortsteiles Barnekow besitzt, anzusehen. In allen Ortsteilen der Gemeinde Barnekow, mit Ausnahme von Krönkenhagen, sind Handwerks- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Ein Teil der Einwohner sind Berufspendler in die angrenzende Stadt Wismar bzw. in die Nachbargemeinde Gägelow.

Wegen der Schwierigkeit, die Beschäftigungsentwicklung und -struktur in der Gemeinde sicher vorherzusagen, wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung angestrebt, bestehende Betriebe zu erhalten und auf eine Standortverlagerung nur bei wesentlich störenden Gewerbebetrieben hinzuwirken. (vgl. Planungselemente und Entwicklungskonzept). Als Gewerbeflächen sind die gewerblich bzw. ehemals durch die LPG genutzten Flächen in einer Größe von insgesamt etwa 7,8 ha am östlichen Ortsrand Barnekows ausgewiesen. Davon sind rund 5,3 ha Bestandsflächen und 2,3 ha neu ausgewiesen. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.8.1996 wurde bereits einer Neuausweisung von 3,9 ha zugestimmt. Die ursprüngliche Ausweisung bis an die nördliche Grundstücksgrenze der ehemaligen LPG Gressow heran wurde allerdings in Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden um ca. 1,6 ha im Nordosten reduziert. Stattdessen wurden Ausgleichsflächen mit dem Ziel ausgewiesen, die vorhandenen Gebäude und Anlagen landschaftlich einzubinden. Dadurch wird eine Aufwertung des Ortsbildes aus Richtung Norden (Stoffersdorf) erreicht. Die Lage des Gewerbegebietes ist insoweit günstig, da eine Anlagerung an den Hauptort der Gemeinde erfolgt mit direkter Anbindung zur wichtigsten Straße im Gemeindegebiet, der L 012. Die

vorherrschende Windrichtung Südwest wirkt sich reduzierend auf mögliche Immissionsbelastungen der Wohnbevölkerung aus.

Südlich der L 012, auf einem Teil des ehemaligen LPG-Stützpunktes angesiedelt, besteht heute das Recycling-Zentrum Barnekow mit dem Aufgabenschwerpunkt Papier-, Schrott und Glasaufbereitung. Die nördlich angrenzende Fläche gehörte zur LPG Gressow, hier standen u.a. Stallanlagen. Heute ist der landwirtschaftliche Standort weitgehend aufgegeben worden, die vorhandenen landwirtschaftlichen Altlasten werden z.Zt. von der febi (s.o.) entsorgt. Die bestehenden Lagergebäude bleiben z.T. erhalten und werden bereits durch gewerbliche Betriebe genutzt.

7. Siedlungen im Außenbereich

Neben den beplanten Ortsteilen Barnekow, Groß Woltersdorf und Klein Woltersdorf existieren noch zwei kleinere Siedlungen im Außenbereich, die im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB dargestellt wurden. Dies ist der südwestlich von Barnekow gelegene Ortsteil Krönkenhagen und der an der Abzweigung der L 012 zum Ortsteil Klein Woltersdorf gelegene Siedlungssplitter Klein Woltersdorf - Ausbau, der lediglich aus drei, mit Wohn- und Nebengebäuden bebauten, getrennt voneinander liegenden Grundstücken besteht. Auch in Krönkenhagen ist keine Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers, der vorwiegend aus Wohngebäuden sowie ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden besteht, über die vorhandenen Ortsgrenzen hinaus in die Landschaft vorgesehen. Vorrangige Ziele sind die Bestandserhaltung und die Wohnumfeldverbesserung.

8. Flächen für Windenergieanlagen

Der § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelt die prinzipielle Zulässigkeit von Anlagen zur Windenergienutzung im Außenbereich. Durch die Ausweisung von Eignungsräumen im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg wird jedoch die Errichtung von raumwirksamen Einzelanlagen bzw. Anlagengruppen auf die von der Landesplanung ausgewiesenen Eignungsräume begrenzt.

Die Raumordnung und Landesplanung kennt jedoch auch den Begriff der "nicht raumwirksamen Windenergieanlagen." Darunter werden Anlagengruppen bis zu drei Windkraftanlagen verstanden. Die Errichtung dieser "nicht raumwirksamen Anlagen" ist unabhängig von der Existenz von Eignungsräumen. D.h., erhält ein diesbezüglicher Bauantrag das gemeindliche Einverständnis gem. § 36 BauGB, ist eine Realisierung einzelner Windenergieanlagen überall im Gemeindegebiet möglich. Aufgrund der relativ neuen Problemlage und dem Fehlen von Urteilen in Musterprozessen ist jedoch noch eine Wandlung der Begriffsdefinition der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen möglich.

Die Gemeinde Barnekow besitzt keine im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungsräume für die Windkraftnutzung. Aufgrund dieser Tatsache ist die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gehindert, auf eigene Veranlassung eine Ausweisung von Standortflächen vorzunehmen. Die Gemeinde Barnekow spricht sich darüber hinaus als Ergebnis eines eigenen Meinungsfindungsprozesses gegen die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb ihres Gemeindegebietes aus. Daher hat sie gemäß § 245 b BauGB einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis zum 31.12.1998 gestellt.

Die Prüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan hat ergeben, daß keine Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Westlich des Gemeindegebietes befindet sich bereits ein kleinerer Windpark auf dem Territorium der Gemeinde Gägelow (drei Windenergieanlagen). An das Gemeindegebiet von Barnekow grenzt im Nord-

westen zusätzlich eine landesplanerisch ausgewiesene Eignungsfläche für Windenergieanlagen in der Gemeinde Gägelow an. Die Gemeindevertretung Gägelow hat beschlossen, im Süden dieser Fläche ein Sondergebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Da die Gemeinde Barnekow durch die Ausweisung optisch betroffen ist und im Süden der Gemeinde die Autobahn A 20 zu weiteren Beeinträchtigungen und technischen Überformungen führt, beabsichtigt die Gemeinde Barnekow, zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen keine Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet zuzulassen.

Aus § 1 Abs. 4 BauGB ergibt sich, daß die Gemeinde verpflichtet ist, ihre Flächennutzungsplanung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dieser Umstand führt dazu, daß die Gemeinde es dabei bewenden lassen kann, daß im Regionalen Raumordnungsprogramm andere Standortorte in der Region ausgewiesen worden sind, die damit die Ausschlußwirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem eigenen Gemeindegebiet herbeiführen.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Text des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RROP Westmecklenburg vom Februar 1996) Pkt. 10.3.5 Abs. 3 (Regenerative Energie): „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsräume für Windenergieanlagen zu beschränken“. Auf eine Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen wurde deshalb verzichtet.

9. Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Die Barnekower Schüler besuchen die Realschule mit Haupt- und Grundschulteil in Hohenkirchen/Proseken und das Gymnasium in Grevesmühlen. Die Transportmöglichkeiten sind im öffentlichen Personennahverkehr gegeben.

In Barnekow bietet eine Kindertagesstätte mit 18 Kindergruppenplätzen (3 - 7 Jahre) und 3 Krippenplätze (bis 3 Jahre) die Möglichkeit zur Beaufsichtigung der Kinder.

Das benachbarte Mittelzentrum Wismar bietet den Bewohnern der Gemeinde zahlreiche, abwechslungsreiche kulturelle Veranstaltungen. Die Nutzung einer Bibliothek wird den Bürgern in Proseken ermöglicht.

Im Gemeindegebiet ist keine Kirche vorhanden. Die Ortsteile Groß Woltersdorf und Klein Woltersdorf sind der evangelischen Kirchengemeinde Proseken zugehörig, während die Ortsteile Barnekow und Krönkenhagen der Kirchengemeinde Gressow angehören.

In der Gemeinde Barnekow werden zweimal wöchentlich allgemeine ärztliche Sprechstunden vor Ort durchgeführt. Weitergehende fachärztliche Behandlungen stehen in der Hansestadt Wismar bzw. in Nachbargemeinden zu Verfügung. Die nächstgelegene Apotheke befindet sich im Mecklenburger Einkaufszentrum Gägelow.

Gedeckte Sportanlagen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Dies liegt in erster Linie an dem Fehlen einer Schule, aber auch an der zu geringen Einwohnerzahl der Gemeinde. Hallensportmöglichkeiten werden aber in Gägelow und Proseken, wie auch in der Hansestadt Wismar geboten. Südlich der historischen Parkanlage in Barnekow wurde ein Sportplatz angelegt, Spielplätze mit einem Kleinspielfeld für Basketball wurden in Groß Woltersdorf und Barnekow geschaffen.

Die für die Gemeinde Barnekow zuständige Amtsverwaltung ist das Amt Gägelow. Der Bürgermeister der Gemeinde hat sein Büro im Ortszentrum von Barnekow.

Zur Versorgung mit Lebensmitteln steht in Barnekow ein Lebensmittelgeschäft zur Verfügung. Desweiteren besteht dort eine Gaststätte sowie ein Imbiß. Daneben sind einige Dienstleistungseinrichtungen in der Gemeinde vorhanden (Frisör, Versicherungsbüro u.a.). Die postalische Versorgung wird von Wismar aus abgedeckt.

Zur Brandbekämpfung steht die Freiwillige Feuerwehr in Barnekow bereit, die mit ihren Veranstaltungen auch einen wesentlichen Teil zum Gemeindeleben beiträgt.

10. Verkehrsflächen

Die Gemeinde Barnekow befindet sich nahe der überregionalen Verkehrsachse Lübeck - Wismar - Rostock - Stralsund - Saßnitz - Skandinavien / Baltikum. Die zentrale Ader dieser im RROP ausgewiesenen Entwicklungsachse, die B 105, verläuft nordwestlich des Gemeindegebietes. Neben den Standortvorteilen, die sich insbesondere für die unmittelbar an der Achse befindlichen Zentralen Orte ergeben, sollen - nach Angaben des Ersten Landesraumordnungsprogrammes (Kapitel 2.2 Pkt. 1) - von den überregionalen Achsen auch für das schwachstrukturierte ländliche Umland Entwicklungsimpulse ausgehen. An den nachfolgenden Aussagen zum Kapitel „Klassifizierte Straßen“ ist deutlich zu erkennen, daß die Gemeinde Barnekow verkehrsgünstig zwischen der bisherigen (B 105) und der zukünftigen Hauptverkehrsachse (A 20) liegt.

10.1 Klassifizierte Straßen

Bestimmend für den überregionalen und regionalen Verkehrsfluß ist die Bundesstraße B 105. Wegen fehlender Ortsumgehungen führt die hohe Verkehrsbelastung auf der B 105 zu erheblichen Behinderungen im Verkehrsfluß. Da es insbesondere am westlichen Ortseingang von Wismar zu starken Verzögerungen des Verkehrsflusses kommt, ist die Landesstraße L 012, die von Gressow über Barnekow nach Wismar führt, als Entlastungsstrecke ausgewiesen worden und wurde auch als solche benutzt. Als Folge sind stärkere Belastungen durch den Straßenverkehr im Gemeindegebiet Barnekows entstanden. Durch die Teilübergabe der A 20 und die im Sept. 1998 erfolgende Übergabe der westlichen Ortsumgehung Wismar wird allerdings wieder ein erheblicher Rückgang von Fahrzeugen erwartet bzw. ist nach Angaben des Straßenverkehrsamtes bereits eingetroffen (insbesondere Rückgang der LKW-Zahlen). Bei der künftigen Aufstellung von Bebauungsplänen entlang der L 012 ist trotzdem zu ermitteln, ob ggf. Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Konkretere Angaben zum Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Lärmemissionen bzw. zu der zu erwartenden Entlastung durch die A 20 und die Inbetriebnahme der Ortsumgehung Wismar lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln. Aktuelle Daten zur Verkehrsbelegung liegen noch nicht vor. Die betreffenden Verkehrserhebungen und Immissionsprognosen müssen daher auf den Zeitpunkt der verbindlichen Bauleitplanung verlagert werden. Die betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan sind daher als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gekennzeichnet (vgl. Kap. 5).

Dem gestiegenen Verkehrsaufkommen und dem Ziel entsprechend, großräumige Straßenverbindungen auszubauen, ist der Bau der Ost-West-Autobahn A 20 zu einem schnell zu realisierenden Bauwerk der Deutschen Einheit avanciert. Die Trassenführung der A 20 orientiert sich am Verlauf der B 105, verläuft jedoch in einiger Entfernung südlich davon. Der Verlauf der A 20 führt im Zuge der Ortsumgehung von Wismar südöstlich, auf einer Länge von ca. 3,25 km durch das Gemeindegebiet Barnekow und ist entsprechend den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Der Autobahnabschnitt Grevesmühlen bis Wismar-Ost wurde Ende 1997 für den Verkehr freigegeben. Mit der Fertigstellung der Autobahn wurde eine deutliche Verkehrsreduzierung auf der B 105 erreicht. Mit dem besseren Verkehrsfluß auf dieser Straße ging ebenfalls die Verkehrsmenge auf der L 012 zurück (s.o.). Negativ ist die Zerschneidung und Lärmbelastung des südlichen, allerdings dünn besiedelten

Landchaftsraumes zu bewerten. Dafür sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet vor- gesehen bzw. realisiert worden (vgl. Kap. 12.2).

Zeitgleich mit dem Bau der Autobahn haben die Arbeiten an der neu geplanten Wismarer Westtangente be- gonnen, die östlich des Gemeindegebietes vorbeiführt. Die Westtangente erhält einen niveaufreien Knoten- punkt an die L 012 unmittelbar östlich der Gemeindegrenze Barmekow/Wismar. Die Gemeinde Barmekow wird dann über die Westtangente und die B 208 an die Autobahn A 20 angebunden werden. Die Wismarer West- tangente wird ebenfalls zu einer erheblichen Reduzierung der Verkehrsmenge auf der L 012 und der Straße zwischen der L 012, Klein Woltersdorf und Gägelow führen. Insbesondere die bestehende Ortslage von Klein Woltersdorf wird damit nach Angaben des Straßenverkehrsamt es erheblich entlastet. Gleichzeitig muß jedoch auch eine mögliche Lärmbelastung durch die gemeindenahe Westtangente für diesen Ortsteil gesehen wer- den, diese überschreitet jedoch aufgrund der Entfernung von mindestens 500 m und der tieferen Höhenlage nicht die Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 für Baugebiete bzw. nach der Bundesimmissionschutzver- ordnung. Günstig wirken sich diesbezüglich auch die vorherrschenden Südwestwinde aus. Ein Anschluß von Klein Woltersdorf über die nach Nordwesten verlaufende Verbindungssstraße nach Wismar-West ist nicht vor- gesehen. Wegen der oben beschriebenen Bedeutung für das Gemeindegebiet Barmekow wurde der Streck- kenverlauf der Westtangente Wismar ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßen- und Weggesetz M-V dürfen außerhalb der Ortsdurchfahr- ten bauliche Anlagen in einem Abstand von 100 m von der Autobahn bzw. 20 m von der Landesstraße nicht errichtet sowie keine Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden.

Kreisstraßen sind im Gemeindegebiet Barmekow nicht vorhanden.

10.2 Gemeindestraßen

In der Planzeichnung sind neben der Autobahn und der Landesstraße die innergemeindliche Haupt- und Durchgangsstraßen dargestellt worden. Dazu zählen die Verbindungsstraßen zwischen Barmekow und Sto- ferstorf, zwischen der L 012 und Krönkenhagen, zwischen der L 012, Klein Woltersdorf und Gägelow sowie zwischen Klein Woltersdorf und Wendorf/Lübsche Burg (Hansesstadt Wismar). Die erstgenannte Straße ge- winnt ihre Bedeutung aus ihrer Verbindungsfunktion des Hauptortes Barmekow zur B 105, dem Schulstandort Proseken, zur Amtsverwaltung in Gägelow und zum Gewerbegebiet Gägelow. Die Straße zwischen Klein Woltersdorf und Gägelow besitzt heute aufgrund ihrer Entlastungsfunktion für die B 105 zwischen der Hanse- stadt Wismar und Gägelow ein hohes Verkehrsaufkommen, das zu Verkehrsbelastungen im Ortsteil Klein Woltersdorf führt. Durch die Fertigstellung der Wismarer Westtangente im Sept. 1998 wird eine erhebliche Minderung des Verkehrs- und Immissionsaufkommens bedingt. Die letztgenannte Straße stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Westen der Hansesstadt und der Gemeinde Barmekow dar. Während die beiden erstgenannten Straßen erst kürzlich instandgesetzt wurden, ist die letztgenannte Straße in einem eher schlechten Gesamtzustand. Die Sanierung ist mit bzw. nach der Fertigstellung der Westtangente vorgesehen. Auf eine Darstellung der innerörtlichen Erschließungsstraßen wurde im Flächennutzungsplan verzichtet.

10.3 Wichtige Wegeverbindungen

Ein wichtiges gemeindliches Planungsziel bei der Ausweisung von örtlichen Verkehrszielen ist die Sicherung einer fuß- und radläufigen Verbindung von gemeindlichen und nachbargemeindlichen Ortslagen untereinan- der. Die dafür in Frage kommenden und den vorhandenen Bestand aufgreifenden Wegeverbindungen wurden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Funktionell sind dies landwirtschaftliche Wege- verbindungen, die auch als Rad- und Wanderwege genutzt werden können und somit eine wichtige Funktion

für die Erholungsnutzung ausüben. Die Wege sind zum größten Teil unbefestigt. Eine Instandsetzung der Wege ist vorgesehen, dabei ist die Versiegelung jedoch auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken. So soll z.B. der Weg zwischen Groß und Klein Woltersdorf zwar ausgebessert, jedoch nicht versiegelt werden. Vorhandene Gehölzbestände, Hecken, Solitärgehölze usw. sind zu erhalten, eine ergänzende, wegebegleitende Bepflanzung ist vorgesehen. Für den Ausbau und für Fragen des Unterhalts der Wegeverbindungen, die durch Waldgebiete verlaufen, ist nach § 28 Abs. 8 LWaldG M-V eine Genehmigung bzw. Absprache mit der Forstbehörde notwendig.

10.4 Ruhender Verkehr

Zentrale Parkplätze für den ruhenden Verkehr werden im Rahmen des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barnekow nicht detailliert ausgewiesen. Innerhalb einzelner Baugebiete sind öffentliche Parkplätze dem gesetzlich erforderlichen Umfang entsprechend vorhanden bzw. auszuweisen. In Barnekow und Klein Woltersdorf bestehen zudem Garagenkomplexe im Ortskernbereich, deren Umgestaltung bzw. Überplanung mit Ersatzbebauung langfristig zu einer optischen Aufwertung der Wohnbauflächen beitragen würde. Vor der Gemeindeverwaltung und dem Kindergarten bzw. der Gaststätte in Barnekow befinden sich ebenfalls kleine Parkplätze, die auch von Besuchern der historischen Park- und Burganlage bzw. des Sportplatzes und der Freilichtbühne genutzt werden können.

10.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr in der Gemeinde Barnekow wird durch die Firma Schmidt & Co aus Dorf Mecklenburg betrieben. Ein Schulbus sorgt für den täglichen Transport der Kinder und Jugendlichen in die betreffenden Einrichtungen. Die Buslinie 220 verkehrt in der Woche ca. alle 2 Stunden von Wismar nach Gägelow und zurück. Haltestellen sind in Klein Woltersdorf, Groß Woltersdorf, Krönkenhagen und Barnekow eingerichtet. Durch diese Buslinie wird eine ständige Verbindung in Richtung Wismar sowie zum MEZ Gägelow ermöglicht. Vom Betreiber wurde für die Zukunft eine Verdichtung der Taktzeiten angekündigt.

11. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Abfall, Strom, Gas und Telekommunikation wird durch die einzelnen Versorgungsträger gewährleistet. Im Rahmen der Entwicklung der Gemeinde wird eine umfassende Ver- und Entsorgung angestrebt. Durch die verbindliche Bauleitplanung sowie nachfolgende Fachplanungen sind entsprechend DIN 1998 die Trassen für die Leitungsträger im Straßenraum zu berücksichtigen.

11.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird durch das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wismar mit Sitz in Lübow gewährleistet.

Krönkenhagen und der westliche Bereich der Ortslage Barnekow erhalten Trinkwasser von dem Wasserwerk Gressow über eine Trinkwasserleitung DN 100. Vom Wasserwerk Wendorf aus führt eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 entlang der L 012 in die Gemeinde. Sie erschließt die Ortsteile Klein Woltersdorf, Groß Woltersdorf und den nordöstlichen Teil der Ortslage Barnekow. Die bestehende Wasserversorgungsleitung zur Ortslage Klein Woltersdorf soll nach Angaben des Zweckverbandes im Zuge des Baues der Westtangente in einer größeren Dimension ersetzt werden, so daß hier weitere Anschlüsse an das Netz möglich sind. Klein

Woltersdorf-Ausbau soll ebenfalls neu angebunden werden. Die Hauptleitungstrassen der Wasserversorgung wurden nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Insbesondere bei der Erschließung neu geplanter Baugebiete ist die mengen- und gütemäßige Deckung des Wasserbedarfs zu ermitteln und die Erweiterung des Versorgungsnetzes mit dem Zweckverband Wismar abzustimmen.

Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nach Angaben des Zweckverbandes nicht möglich. Daher erfüllen die vorhandenen Teiche in den Ortsteilen diese Funktion und sind entsprechend ausgerüstet bzw. mit Saugschächten nachzurüsten und mit befestigten Zufahrten zu versehen.

11.2 Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Barnekow ist ebenfalls der Zweckverband Wismar zuständig.

In Barnekow erfolgt die Schmutzwasserentsorgung über ein Teilkanalssystem, welches der im Ort befindlichen zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe (Kapazität 550 EW) zulauft. Diese zentralen Abwasseranlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Ablauf der Kläranlage entwässert in das Vorflutsystem des Köppernitzbaches, dessen Unterlauf durch Wismarer Stadtgebiet läuft. Konzeptuell ist eine Erweiterung der Kanalsation in der Ortslage vorgesehen. Nach Angaben des Zweckverbandes können dann auch die restliche Altbebauung sowie geplante Neubebauung zentral entsorgt werden. Das vorhandene Klärwerk in Barnekow weist Reinigungsreserven auf. Es ist auf 550 EW ausgelegt, die angeschlossene Einwohnerzahl in Barnekow beträgt dagegen nur 373 Einwohner. Nach Auskunft des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben - Küste reicht auch die verminderte Aufnahmekapazität der unsanierten Köppernitz bis zur Vollauslastung des bestehenden Klärwerkes aus. Probleme könnten sich erst bei einer Erweiterung des Klärwerkes vor der Sanierung der Köppernitz ergeben. Eine Erhöhung des Abflusses in die Köppernitz ist mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Wismar abzustimmen.

In Klein Woltersdorf besteht ein Teilkanalnetz für die Schmutzwasserableitung. Das Abwasser wird über eine Druckrohrleitung über Gägelow zur Kläranlage Wendorf der Hansestadt Wismar geleitet. Dazu wurde die bestehende, zentrale Kleinkläranlage zum Abwasserpumpwerk umgebaut. Der Anschluss weiterer Bebauung hängt in erster Linie von der Erweiterung des Kanalnetzes ab, die konzeptuell vorgesehen ist.

In Groß Woltersdorf bestehen private Kleinkläranlagen und abfluslose Sammelgruben sowohl aus alten Beständen als auch im neubebauten Bereich. Im Ortsteil Krönkenhagen werden neben Kleinkläranlagen und Sammelgruben auch Trockentoiletten betrieben, die gemäß Abfallentsorgungskonzept des Landkreises zu entsorgen sind. Konzeptuell ist in beiden Ortsteilen eine Beibehaltung der bestehenden, dezentralen Abwasserentsorgung vorgesehen, da der Bau von zentralen Entwässerungsanlagen in diesen Ortslagen unwirtschaftlich ist. Die Kleinkläranlagen müssen z.T. nachgerüstet werden, um dem Stand der derzeitigen Technik zu entsprechen.

Die Abwasserentsorgung des im Gemeindegebiet gelegenen Rasplatzes mit WC-Anlage an der A 20 erfolgt im Anschluss an das Kanalnetz Barnekow mit Zulauf zur Kläranlage.

Im Gemeindegebiet anfallendes Niederschlagswasser sollte den örtlichen Bedingungen entsprechend versickert werden, um auf diese Weise den Grundwasserkörper natürlich anzureichern. Voraussetzung ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens, entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Bevor diese Festlegungen in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, ist jedoch auszuschließen, daß schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert wird. Im Zuge neuer Baumaßnahmen ist eine geringe Flächen-

chenversiegelung anzustreben. Nicht versickerungsfähiges Niederschlagswasser ist der örtlichen Vorflut, ggf. über Regenrückhaltebecken, zuzuleiten.

11.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der gültigen Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Danach hat jeder Eigentümer eines im Gebiet liegenden Grundstücks das Recht und die Pflicht des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (Anschlußrecht nach § 4 Abs. 1 und Anschlußzwang nach § 5 Abs.1).

In der verbindlichen Bauleitplanung soll auf geeignete Zufahrtswege für die Müllfahrzeuge und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für die Abfallbehälter geachtet werden. Außerdem sind in ausreichender Weise Flächen für die Wertstoffeffassung (Altpapier-, Glas-, Metall-, Kunststoff- und Textilienbehälter) auszuweisen.

11.4 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie wird durch Hanseatische Energieversorgung AG (HEVAG) sichergestellt. Im Flächennutzungsplan wurden die Hoch- und Mittelspannungs-Freileitungen (mit Angaben der Spannungen) und die Umspannstationen innerhalb der Ortslagen dargestellt. Durch das Gemeindegebiet verläuft von Nordwesten nach Südosten die 110-kV-Leitung Schönberg-Grevesmühlen-Wismar. Die Versorgung der Ortsteile erfolgt über 20-kV-Leitungen und innerörtliche Umspannwerke. Innerhalb der Ortslagen befinden sich die Hausanschlußleitungen als Freileitungen und unterirdische Kabel.

Entsprechende Mindestabstände zu vorhandenen Leitungen sind einzuhalten. 110-kV- Freileitungen benötigen gemäß DIN VDE 0210 einen Schutzbereich von 46 m (beiderseits der Trassenachse jeweils 23 m), der grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist. Ausnahmen können nur in Absprache mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen erteilt werden.

Die Versorgung mit Erdgas im Gemeindegebiet erfolgt durch die HGW HanseGas GmbH. Nördlich von Barnekow und südlich von Groß Woltersdorf verlaufen Ferngashochdruckleitungen DN 200 und DN 300 (Lübeck-Wismar). Im Westen des Plangebietes verläuft eine weitere Hochdruckleitung DN 200. Die Streckenverläufe wurden nachrichtlich übernommen. In Barnekow befindet sich eine Druckregleranlage und ein Niederdruckrohrnetz für die Hausanschlüsse. Die Neuerschließung der übrigen Ortsteile ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Notwendige Erschließungskonzepte zur Energieversorgung in Neubaugebieten erfolgen nach Vorlage der verbindlichen Bauleitplanung in Absprache mit dem Versorgungsträger. Die entsprechenden Schutzstreifen zu den Gasleitungen sind einzuhalten.

11.5 Kommunikation

Hinsichtlich der fernmeldetechnischen Versorgung verfügt die Gemeinde über eine vollständige Erschließung. Netzergänzungen und Realisierungszeiträume sind mit der Deutschen Telekom frühzeitig abzustimmen.

Die postalische Versorgung erfolgt vom Postamt Wismar.

12. Grünstruktur**12.1 Grün- und Freiflächen in den Ortsteilen**

Im Süden des Ortsteiles Barnekow befindet sich die Parkanlage „Historischer Naturpark“. Sie umfaßt einen schmalen Streifen nördlich des Dorfweihers, das Waldgebiet südlich des Weihers und Teile der südlich davon gelegenen Freifläche. Die Fläche der Parkanlage mit den Überresten der alten Burganlage beträgt ca. 2,6 ha. Südlich des historischen Naturparks liegt ein Sportplatz, der hauptsächlich als Fußballfeld benutzt wird, so wie die neu geschaffene, landschaftlich reizvoll eingebundene Freilichtbühne. Die Gesamtgröße dieser Grünflächen beträgt ca. 4,5 ha.

Nördlich der Gemeindeverwaltung Barnekow und östlich des Bruchwaldes wurde in den letzten Jahren ein größerer Kinderspielplatz neu angelegt. Er bietet ein Angebot für alle Altersstufen. Klettergerüste und Rutschen für die jüngeren sind neben Tischtennisplatte, Volleyball- und Basketballfeld für die älteren Kinder und Jugendlichen angelegt worden. Einschließlich der Randbegrünungen umfaßt der Spielplatz eine Fläche von ca. 2.200 qm. Ein ähnlicher Spielplatz wurde am nordöstlichen Ortsrand von Groß Woltersdorf angelegt.

Darüberhinaus befinden sich einige Kleingärten und größere Gartenflächen in allen Ortsteilen, auf deren explizite Darstellung im Rahmen des F-Planes verzichtet wurde.

Friedhöfe sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Bestattungen erfolgen in Gressow und Proseken, zu deren Kirchengemeinden die Bevölkerung der Gemeinde Barnekow gehört.

12.2 Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege, Ausgleichsflächen

Bedingt durch die geologische Formation im Gemeindegebiet zeichnet sich das Relief einer welligen bis hügeligen Jungmoränenlandschaft ab, das reich strukturiert ist. Die großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch eine Vielzahl verschiedener Landschaftselemente unterbrochen: Waldflächen, Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Kopfbäumeihen, Alleen, Feuchtwiesen, Gräben, Moore, Bruchwälder sowie das Vortiersystem des Köpfermitzbaches tragen wesentlich zur Attraktivität des Landschaftsbildes bei. Von besonderer Bedeutung ist die Vielzahl der Sölle im Gemeindegebiet von unterschiedlicher Größe (vgl. Kap. 2.2). Teile des Gemeindegebietes sind im vorläufigen Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V sowie im LROP und im RROP als Raum mit besonderer Bedeutung bzw. Vorsorgeaum für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (vgl. Kap. 2.5). Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der o.g., gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des LNatG M-V sowie der sonstigen, hochwertigen Landschaftsteile, ist im gesamten Gemeindegebiet unzulässig. Die o.g. Landschaftselemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz der Vielfalt von Arten und Formen sowie der Landschaft, insbesondere auch als Erholungsraum, ist zu sichern.

Diese Biotope explizit zu verzeichnen und den Schutzstatus festzulegen, obliegt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) der zuständigen Naturschutzbehörde. Leider liegt die vom Landesamt für Umwelt und Natur (LNU) in Greifswald-Neuenkirchen in Auftrag gegebene Biotoptypenkartierung für das Gemeindegebiet noch nicht vor, so daß keine detaillierte Kennzeichnung sämtlicher Biotope erfolgen konnte. Die Biotopkartierung vom LNU wird dem Landkreis Nordwestmecklenburg nach Vorliegen der Klassifizierung zur Verfügung gestellt, das Biotopverzeichnis kann dort auch von jedermann eingesehen werden. Neben der Erhebung im Rahmen der Flächennutzungsplanung konnten Unterlagen der DEGES zum Landschaftspflegebeschleunigungsgesetz (A 20), eine Biotopaufnahme im Gebiet nordwestlich von Barnekow sowie eine Beschreibung und Erfassung des Barnekower Bruches von 1994 in die vorliegende Planung eingearbeitet werden.

Deshalb wird auf die folgenden Ausführungen sowie auf die im F-Plan dargestellten Schutzbereiche verwiesen. Diese umfassen die größeren Biotopflächen. Die Darstellung der Kleinbiotope (Sölle, Gehölzgruppen usw.) ist aufgrund des Maßstabes im F-Plan nicht möglich, deshalb wird verbal auf deren Schutzstatus verwiesen. Die größeren, gesetzlich geschützten Biotopflächen wurden im F-Plan als Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichnet. Die gesetzlich geschützten Alleen und Baumreihen wurden ebenfalls dargestellt.

Abgesehen davon wurden Flächen im F-Plan für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet, die aufgrund ihrer Bedeutung, ihres Potentials für Flora, Fauna und das Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden sollen, aber noch nicht dem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen. Dazu zählen z.B. die Ausgleichsflächen entlang der A 20 oder der Köppernitz.

Grundsätzliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind der Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie eine weitere Strukturaneicherung der landwirtschaftlichen Flächen. Dazu zählen allgemein die Pflege und Entwicklung der Gehölzbestände und der landschaftsbildprägenden Grünlandbereiche, die Renaturierung von Gewässern sowie der Erhalt, die Ergänzung bzw. Schaffung von Vernetzungselementen. In dieser Hinsicht wurden seit der Wende bereits erhebliche Anstrengungen unternommen und Maßnahmen im Gemeindegebiet durchgeführt, u.a. als Ausgleichsmaßnahmen für die A 20.

Als biotopvernetzende Maßnahmen sind auch die wegebegleitenden Bepflanzungen zu sehen, die z.T., wie an der Straße von Barnekow nach Stofferstorf und von der L 012 nach Klein Woltersdorf, bereits vorgenommen worden sind bzw. am Weg nach Krönkenhagen sowie am Weg zwischen Groß und Klein Woltersdorf noch vorgenommen werden sollen.

Im Bereich der Köppernitz zwischen Barnekow, Groß und Klein Woltersdorf sind durch den Wasser- und Bodenverband sowie als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baues der Westtangente Wismar zwischen Klein Woltersdorf und Dammsen Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen. Diese umfassen u.a. eine Regulierung der Wasserverhältnisse, Entrohungen, Sohlenangleichungen sowie Maßnahmen der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung.

Die Gewässer im Gemeindegebiet umfassen eine Gesamtfläche von ca. 8,2 ha. Die Sölle inmitten des Ackerlandes erhielten bereits durch die beschränkte Befahrbarkeit einen relativen Schutz, so daß sich diese Biotope mit hohem natürlichem Entwicklungspotential für Flora und Fauna gut etablieren konnten. Die Uferbereiche aller Gewässer sind in einer Breite von mindestens sieben Metern von einer Bebauung freizuhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft auch die nach LNatG M-V geschützten, natürlichen Kleingewässer innerhalb der Ortslagen. Für den Niederungsbereich der Köppernitz zwischen Groß und Klein Woltersdorf wurden Bewirtschaftungsverträge mit dem Ziel abgeschlossen, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu bewirtschaften und zu entwickeln.

Weitere geschützte Biotope gem. § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden sich insbesondere im Süden des Gemeindegebietes. Hier kann neben den Waldflächen (vgl. Kap. 12.4) und wegbegleitenden Hecken auf zahlreiche Kleingewässer, Niedermoorgrünland, Sölle und Senken verwiesen werden. Neben den vielen kleineren, schützenswerten Biotopen ist insbesondere der Barnekower Bruch eine bedeutende Biotopfläche im Gemeindegebiet, die nördlich der L 012 liegt und sich zwischen den Ortschaften Barnekow und Groß Woltersdorf fast bis hin zur Gemeindegrenze nach Gägelow erstreckt und seitlich von Ackerflächen umgeben wird. Aus einer Biotoptypenerfassung nach Westhus/Jeschke/Voigtländer konnten folgende Angaben zur Bewertung des Ist-Zustandes des Bruches übernommen werden:

Der Barnekower Bruch erstreckt auf ca. 20 ha in einer abflusslosen Senke. Über einer Geschlebedemergel-schicht liegt vorrangig Flachmoortorf. Aufgrund des stark undurchlässigen Untergrundes haben Mellorations-maßnahmen in der Vergangenheit nicht zur vollständigen Degradierung des Bruches geführt. Die Artenvielfalt blieb so erhalten und machte das Gebiet zu einem wertvollen Rückzugsareal für Flora und Fauna. Auf den ehemals als Grünland genutzten Flächen sind heute deutlich die natürlichen Sukzessionsprozesse erkennbar. Es entwickelten sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Nährstoff- und Feuchtigkeitsangebot ausgedehnte Stau-denflure und Landröhrichte. Die sukzessive Entwicklung zeigt heute neben Nieder- und Bruchwaldbereichen (naß bis frisch), Gehölzinseln (Weiden dominierend), Dränggräben, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Seg-genüden auch noch genutzte Weidflächen. Die Gräben weisen teilweise Verockerungen auf, was auf einen hohen Eisengehalt des Grundwassers hindeutet. Da bislang noch oligotrophe Verhältnisse im Bruch herr-schen, sind Schutz- und Pflegemaßnahmen dahingehend zu planen, daß keine weiteren Nährstoffeinträge durch Düngung im Gebiet erfolgen.

Im Barnekower Bruch wurden während der Biotopuntersuchung u.a. Arten kartiert, die auf der Roten Liste unter der Kategorie "sehr gefährdet" (2) bzw. "gefährdet" (3) geführt werden bzw. laut BartschV einem Schutzstatus unterliegen. Im folgenden sollen diese Arten hier genannt werden:

Flora:

Salix repens	(3)	Kriechweide
Cynosurus cristatus	(3)	Kammgras
Briza media	(2)	Zittergras
Anthoxanthum odoratum	(3)	Gemeines Ruchgras
Juncus subnodulosus	(3)	Stumpfblütige Binse
Juncus conglomeratus	(3)	Knäuel-Binse
Carex flacca	(3)	Blaugrüne Segge
Carex panicea	(2)	Hirse-Segge
Carex lepidocarpa	(2)	Ledertüchtige Segge
Crepis paludosa	(3)	Sumpf-Pippau
Centaura jacea	(3)	Wiesen-Flockenblume
Hypochaeris perforatum	(3)	Tüpfelhartheu
Opoglossum vulgatum	(2)	Gemeiner Natternzungentarn
Listera ovata	(3)	Großes Zweiblatt
Dactylorhiza majalis	(2)	Breitblättriges Knabenkraut
Primula veris	(3)	Wiesensprimel
Alchemilla glabra	(2)	Kahler Frauenmantel
Potentilla erecta	(3)	Blutwurz
Centaurium erythraea	(3)	Tausendgüldenkraut
Lychnis flos-cuculi	(2)	Kuckucksstichmelke
Cardamine pratensis	(3)	Wiesenschaukraut
Selinum carvifolia	(3)	Kümmel-Silge
Angelica sylvestris	(3)	Waldengelwurz
Pimpinella major	(3)	Große Pimpinelle
Succisa pratensis	(2)	Teufelsabbiß
Leucanthemum vulgare	(2)	Wiesen-Margarite
Centaura jacea	(3)	Wiesen-Flockenblume
Rhinanthus serotinus	(2)	Großer Klappertopf

Fauna:

Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle (BArtSchV)
Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer (BArtSchV)
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer (BArtSchV)
Hyla arborea	Laubfrosch (BArtSchV)

Im Rahmen der Bewertung wurden die folgenden Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgeschlagen:

- ein- bis zweischürige Mahd des aufgelassenen Grünlandes, der Hochstaudenfluren und Röhrichte, das Schnittgut ist abzutransportieren; Nitrophyten (Brennnessel, Disteln, Schilf) sind als Nahrungs- und Lichtkonkurrenten zurückzudrängen,
- Extensivierung der Weidewirtschaft, um Trittschäden und Nährstoffeinträge durch Dung zu reduzieren,
- Kopfbaumpflege,
- Anlegen einer 10-20 m breiten Pufferzone auf den beidseitig angrenzenden Ackerflächen in Abstimmung mit den Landwirten,
- Zuweisung eines Schutzstatus (z.B. geschützter Landschaftsbestandteil).

Im Rahmen des Baus der Bundesautobahn A 20 wurde der Barnekower Bruch in die Ausgleichflächen miteinbezogen, die sich im Niederungsbereich von der nordwestlichen Gemeindegrenze bis zur südöstlichen Gemeindegrenze erstrecken und hier den Bachverlauf der Köppernitz verfolgen. Das Maßnahmenkonzept sieht eine Regulierung der Wasserverhältnisse und eine Nutzungsumwandlung zu Extensivgrünland im Sinne der o.g. Maßnahmen vor. Desweiteren sind Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Weitere Ausgleichflächen im Zuge dieser Baumaßnahmen erstrecken sich südlich des Waldgebietes von Barnekow über die Autobahn hinweg (Wildbrücke) und verlaufen weiter im unmittelbaren Trassenbereich der A 20. Durch diese Maßnahmen entsteht eine weitreichende Vernetzungsstruktur quer durch das Gemeindegebiet, die Lebensräume sichert und zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führt. Die angedachten Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgten in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern. Die Ausgleichsflächen sind im F-Plan gekennzeichnet.

Im Trassenbereich der A 20 wurden Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgelegt. Anpflanzungen von trassenbegleitenden Alleen, Baumreihen und Hecken dienen der landschaftlichen Einbindung der Autobahn und tragen zur Immissionsminderung und zum Sichtschutz bei. Darüberhinaus erfolgen eine Gestaltung von Waldsäumen, die Anlage von Wildrasen und Pufferzonen um Sölle. Amphibienleiteinrichtungen und die Wildbrücke sollen die Zerschneidungswirkung der Autobahn mindern und Vernetzungsstrukturen aufrecht erhalten.

Als Grünflächen sind die abgrenzenden Flächen westlich des Neubaugebietes (B-Plan Nr. 1) in Barnekow und westlich und östlich von Groß Woltersdorf (B-Plan Nr. 3) dargestellt, die gleichzeitig Ausgleichsflächen für die erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauung darstellen. In der verbindlichen Bauleitplanung wurden hier abschirmende Bepflanzungen, die Anlage von Wildwiesen und Sukzessionsflächen sowie der Erhalt von Feuchtwiesenbereichen und Gehölzbiotopen festgesetzt. Als weitere Ausgleichsfläche für eine künftige Bebauung i.S. der §§ 1a u. 5 Abs. 2a BauGB ist in Barnekow im Bereich der ehemaligen LPG ein Streifen südlich des Baugebietes vorzusehen, der durch Gehölzanpflanzungen einen Abschluß der bebauten Ortslage markieren und einen harmonischen Übergang zur Landschaft gewährleisten soll. Eine solche Einbindung der LPG-Gebäude fehlte bisher völlig. Darüberhinaus wird östlich anschließend, südlich des Sportplatzes und der Freilichtbühne, eine Fläche ausgewiesen, die künftig für Maßnahmen des Naturschutzes und der Entwicklung des Landschaftsbildes in Abrundung der Ortslage nach Süden zur Verfügung stehen soll. Als Sammelausgleichsfläche wurde desweiteren ein Streifen für Bepflanzungsmaßnahmen nördlich des Gewerbegebietes ausgewiesen, der ebenfalls der landschaftlichen Einbindung dieser Flächen dienen soll. Mit den

ausgewiesenen Flächen stehen den zukünftig noch bebaubaren bzw. umzunutzenden Flächen in einer Größe von ca. 3,1 ha Ausgleichsflächen in einer Größe von ca. 2,2 ha gegenüber. Hinzu kommen die Ausgleichsflächen innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen, die im Maßstab des Flächennutzungsplanes nicht explizit dargestellt werden können.

Die innerörtlichen Teiche, Gräben und Gehölzstrukturen sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Mit der vorliegenden, vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Eingriffe auf innerörtlichen Biotop- oder Grünflächen vorgesehen.

12.3 Flächen für die Landwirtschaft

Besonders gravierende Um- und Neustrukturierungen gab es nach der Wende im Bereich der Landwirtschaft. Änderungen in der Struktur und der Rechtsform der Unternehmen waren mit einer Steigerung der Arbeitsproduktivität und einem drastischen Arbeitsplatzabbau verbunden. Dies führte in den Ortsteilen der Gemeinde Barnekow zu Umnutzungen vorhandener landwirtschaftlicher Gebäude, aber oft auch zu innerörtlichen Gebäudeleerständen oder Umnutzungen.

Die landwirtschaftliche Produktion ist dabei nach den Aussagen des Raumordnungsprogrammes M-V als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Gemeindegebiet lässt sich einem Raum mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Böden (Ackerzahl 40-50) zuordnen (vgl. Kap. 2.5). Ein großer Teil des Gemeindegebietes dient daher landwirtschaftlichen Zwecken, welche auch zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch die MAG Gressow mit einer bewirtschafteten Fläche von 1120 ha sowie vom Landwirtschaftsbetrieb Hünemörder aus Stoffersdorf mit einer bewirtschafteten Fläche von 43 ha genutzt. Zum Anbau kommen neben Getreidearten wie Weizen und Wintergerste auch Raps, Zuckerrüben und Mais. Natürliche Grünlandflächen werden zur Beweidung, zur Heu- und Silageherstellung genutzt. Anlagen zur Tierproduktion werden in der Gemeinde nicht mehr bewirtschaftet.

Die landwirtschaftliche Produktion ist in Mecklenburg-Vorpommern auf großen Schlägen etabliert, so daß die Landschaft aufgrund dieser Großflächenbewirtschaftung teilweise ausgeräumt ist. Durch das bewegte Gelände sind im Gemeindegebiet von Barnekow allerdings viele gliedernde Elemente erhalten geblieben. Trotzdem sind, wie durch verschiedene Maßnahmen geplant (vgl. Kap. 12.2), ausgeräumte Ackerflächen durch das Anlegen von Alleen, Baumreihen, Feldgehölzen und artenreiche Hecken zu gliedern, um das Landschaftsbild aufzuwerten, Vernetzungsstrukturen und gleichzeitig Lebensräume für verschiedene Tierarten zu schaffen.

12.4 Flächen für die Forstwirtschaft

Die Gemeinde Barnekow weist mit einem Waldanteil von ca. 5 % (ca. 80 ha) ihrer Gesamtläche einen gegenüber dem Land M-V (21 %) unterdurchschnittlichen Waldanteil auf, der sich zudem in viele kleine Teilflächen gliedert. Barnekow ist aus Sicht der Forstplanung deshalb ein Waldmehrungsgebiet, in dem eine Erhöhung des Waldanteils um bis zu 10 % anzustreben ist (vgl. Kap. 2.2). Die vorhandenen Wälder weisen, aufgrund ihrer Ausprägung als Misch- oder Bruchwälder, allerdings eine hohe Artenvielfalt auf. Das „Mühlengholz“ südwestlich von Barnekow ist ein artenreicher Laub- und Bruchwald auf einer ansteigenden Endmoräne mit tief eingeschnittenen Bachläufen. Auch der „Kaarbusch“ südlich von Barnekow weist als Laubmisch- und Bruchwald mit Feuchtwiesen hochwertige Biotopstrukturen auf. Beim „Wischholt“ handelt es sich um einen Quell-Erlenbruchwald mit anschließenden Naßwiesen und Schilfröhrichten. Ein weiterer, gesetzlich geschützter und erhaltenswürdiger Bruchwald befindet sich nordwestlich von Barnekow, zwischen der vorhande-

nen Bebauung und der L 012. Er reicht direkt an die bebaute Ortslage heran und ist, ebenso wie die umgebenden Feuchtwiesen und Gehölzbestände, vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese und die weiteren bestehenden Waldflächen stellen ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope dar und sind als ökologisch bedeutende Landschaftselemente zu erhalten, sie wurden im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesen. Die Inanspruchnahme der Waldflächen durch andere Nutzungen ist nicht vorgesehen.

Die entsprechend des Landeswaldgesetzes M-V und des Waldabstandserlasses einzuhaltenden Abstände der zukünftigen Bebauung vom Wald (i.d.R. 50 m) sind einzuhalten und ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung auszuweisen. Die neu ausgewiesenen Bauflächen sind davon nicht betroffen, bei den an Wald angrenzenden, im F-Plan ausgewiesenen Bauflächen handelt es sich um Bestandsflächen.

Die fußläufige Erschließung der Waldgebiete für Erholungszwecke ist auf Forstwegen möglich, die Neuausweisung von Wanderwegen bedarf der entsprechenden Genehmigung durch die Forstbehörde.

13. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Die nachrichtlich übernommenen Trassen der Bundesautobahn A 20 und der Westtangente Wismar nach den Planfeststellungsverfahren wurde aus methodischen Gründen bereits im Sachkapitel Verkehrsflächen (10.1) beschrieben.

13.1 Denkmalgeschützte Gebäude und Bodendenkmale

Im Flächennutzungsplan sind die von der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Bodendenkmalpflege angegebenen Bodendenkmale verzeichnet. Im Bereich der Gemeinde Barnekow gibt es keine eingetragenen Baudenkmale.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 5 Denkmalschutzgesetz M-V hingewiesen. Die für die Denkmalpflege zuständige Behörden unterschieden zwischen Bodendenkmalen, für die keine Überbauung oder Nutzungsänderung wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung in Frage kommt (§ 1 Abs. 3 DSchG M-V), die mit D₁ in der Planzeichnung gekennzeichnet sind, und zwischen Bodendenkmalen, deren Beseitigung und Veränderung zumindest der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V, D₂). Hingewiesen wird desweiteren darauf, daß die Zusammenstellung in der Planzeichnung nicht abschließend sein kann, sondern nur die heute bekannten Fundstellen auführt, so daß weiterhin bei Grabungsarbeiten auf neue Funde zu achten ist. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Falls während Erdarbeiten im Gemeindegebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Erhaltungspflicht erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

Die genannten Fundstellen, die dem Denkmalschutz unterliegen, wurden gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

14. Zusammenfassung und Flächenbilanz

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wurde entsprechend den Zielen von Raumordnung und Landesplanung eine sparsame Inanspruchnahme von Natur und Landschaft angestrebt. Die Flächenausweisungen konzentrieren sich daher im wesentlichen auf die Neuordnung bestehender Siedlungen. Eine einzige neue Siedlungsfläche wurde in Anbindung an die vorhandene Ortslage Klein Woltersdorf ausgewiesen. Die weitere Ausweisung von Bauflächen zur Wohnnutzung erfolgt im Bereich vorhandener Baulücken bzw. als Umnutzung brachliegender, landwirtschaftlicher Betriebsstellen in Klein Woltersdorf und Barnekow. Die so zweckente Ergänzung und Abrundung des bestehenden Siedlungsgefüges dient der Bereitstellung von Wohnbauland, soweit er sich aus dem Eigenbedarf ergibt.

Mischgebietsflächen wurden in den Ortsteilen Klein Woltersdorf und Barnekow ausgewiesen. Auf die entsprechenden Begründungen in den Sachkapitel wird verwiesen.

Im Westen des Ortsteiles Barnekow wurden die einzigen gewerblichen Flächen ausgewiesen. Die Flächengröße folgt den bestehenden Grundstückszuschnitten der aufgegebenen, landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Flächen werden heute vom Recyclinghof und anderen gewerblichen Betrieben genutzt. Für Neuansiedlungen steht eine Flächenreserve von 2,5 ha zur Verfügung.

Der Ortsteil Krönkenhagen ist als Splittersiedlung einzustufen und stellt keinen Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde dar, aus diesem Grunde wurde auf eine Überplanung im Flächennutzungsplan verzichtet. Ein über den derzeitigen Bestand hinausgehende Entwicklung ist zunächst nicht angedacht, weitere Planungen sind dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wurden schützenswerte Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Übrige Maßnahmenflächen wurden im Zusammenhang mit künftigen Bebauungsplanverfahren und als Ausgleichsflächen für die A 20 im Sinne von § 8a Bundesnaturschutzgesetz und §§ 1a u. 5 Abs. 2a BauGB mit entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, stellt der Flächennutzungsplan eher ein grobmaschiges, nicht parzellenscharfes Planungsinstrument dar, in welchem auch aufgrund des Maßstabes verschiedene kleinere Flächen nicht darzustellen sind. Aus diesem Grund wird hier nur eine symbolische Darstellung, z.B. von Versorgungs- und Gemeinbedarfsflächen verwendet. Die generalisierte Darstellung im Flächennutzungsplan hat zur Folge, daß Abstands- und Verkehrsflächen und teilweise auch Grün- und Ausgleichsflächen etc. innerhalb der Baugebiete übermessen wurden.



Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Zur Klärung der Problemlagen um die potentiellen Altlastenverdachtsflächen im Gemeindegebiet fand am 13. Februar 2004 eine Besprechung statt. Daran nahm u. a. die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (Vollzugsbehörde) teil.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow sind demnach 2 Altlastenverdachtsflächen bekannt. Es handelt sich zum einen um eine Altablagerung in der Nähe des Galgenberges; zum anderen um eine Verdachtsfläche nördlich der Siloanlage in der Flur 1 der Gemarkung Barnekow. Diese sind in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahmen i. S. v. § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt.

Folgende Bau- und Grünflächen werden im Zuge der Flächennutzungsplanung ausgewiesen:

Tabelle 3: Flächenausweisung der Gemeinde Barnekow

Ortsteil	Art der baulichen Nutzung / Flächen für den Gemeinbedarf / innerörtliche Grünflächen	Flächen Bestand [ha]	Flächen Planung [ha]	Flächen gesamt [ha]
Barnekow	Gewerbliche Bauflächen (G) Gemischte Bauflächen (M) Wohnbauflächen (W) Gemeinbedarfsflächen Grünflächen, Sportplatz	5,3 3,3 14,4 0,5 6,5	2,5 0,6 1,9 — —	7,8 3,9 16,3 0,5 6,5
	Gesamt Barnekow	30,0	5,0	35,0
	Groß Wollersdorf	Wohnbauflächen (W) Grünflächen	7,2 2,9	— —
Groß Wollersdorf	Gesamt Groß Wollersdorf	10,1	—	10,1
	Klein Wollersdorf	Gemischte Bauflächen (M) Wohnbauflächen (W)	3,2 4,7	— 1,4
Klein Wollersdorf	Gesamt Klein Wollersdorf	7,9	1,4	9,3
	Alle Ortsteile	Gewerbliche Bauflächen (G) Gemischte Bauflächen (M) Wohnbauflächen (W) Grünflächen, Sportplatz	5,3 6,5 28,3 9,4	2,5 0,6 3,3 —
Alle Ortsteile	Gesamtfläche	47,5	6,4	53,9

(Matschke, Bürgermeister)



Barnekow, den 17. SEP. 1999

planung: blanck,
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13 b D-23966 Wismar Tel. 0 38 41-20 00 46 Fax. 0 38 41-21 18 63
e-mail: planung.blanck-HWI@T-online.de